

WIBERA WIRTSCHAFTSBERATUNG AKTIENGESELLSCHAFT
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Bericht

Stadt Haan
Haan

Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009 und des Anhangs sowie
des Lageberichtes

WIBERA WIRTSCHAFTSBERATUNG AKTIENGESELLSCHAFT
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Bericht

Stadt Haan
Haan

Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009 und des Anhangs sowie
des Lageberichtes

Auftrag: 0.0486746.001

PricewaterhouseCoopers refers to the network of member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.

WIBERA WIRTSCHAFTSBERATUNG AKTIENGESELLSCHAFT WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT ist mittelbar Mitglied der unter PricewaterhouseCoopers International Limited kooperierenden eigenständigen und rechtlich unabhängigen Mitgliedsfirmen des internationalen PricewaterhouseCoopers-Netzwerks.

Inhaltsverzeichnis	Seite
Abkürzungsverzeichnis	4
A. Prüfungsauftrag und Unabhängigkeitsbestätigung	5
I. Prüfungsauftrag	5
II. Bestätigung der Unabhängigkeit	5
B. Grundsätzliche Feststellungen	6
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Bürgermeisters	6
II. Wesentliche Geschäftsvorfälle und bilanzpolitische Maßnahmen	7
III. Überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz gemäß § 92 Abs. 6 GO NW	8
IV. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	8
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	10
D. Feststellungen zur Rechnungslegung	12
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	12
2. Eröffnungsbilanz	12
3. Lagebericht	13
II. Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz und des Anhangs	13
III. Analyse der Vermögens- und Schuldenlage	14
a) Überblick	14
b) Vermögens- und Schuldenlage	14
E. Schlussbemerkung	23

Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen
Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch
gem.	gemäß
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen
GO	Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
KAG	Kommunalabgabengesetz
KVR	Kommunale Versorgungsrücklagen
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
RVK	Rheinische Versorgungskassen
VHS	Volkshochschule

A. Prüfungsauftrag und Unabhängigkeitsbestätigung

I. Prüfungsauftrag

1. Aufgrund unserer Wahl zum Prüfer durch den Rat der

Stadt Haan

(im Folgenden kurz "Stadt" genannt)

erteilte uns der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes am 30. März 2007 mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses den Auftrag, die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009 und den Anhang zur Eröffnungsbilanz unter Einbeziehung der Inventur, des Inventars, der Übersicht der örtlich festgelegten Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände gem. § 92 GO NRW sowie den Lagebericht für die Eröffnungsbilanz gem. §§ 101 ff. GO NRW zu prüfen.

2. Die Stadt hat gemäß § 92 GO NRW zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem sie erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, eine Eröffnungsbilanz und einen Anhang aufzustellen. Die Pflicht zur Aufstellung des Lageberichtes ergibt sich aus § 95 GO NRW. Die Eröffnungsbilanz, der Anhang und der Lagebericht sind nach § 96 GO der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.
3. Für die **Durchführung des Auftrags** und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 vereinbart.
4. Über Art und Umfang sowie über das **Ergebnis unserer Prüfung** erstatten wir diesen Bericht, dem die von uns geprüfte Eröffnungsbilanz, der Anhang und der Lagebericht zur Eröffnungsbilanz beigefügt sind.

II. Bestätigung der Unabhängigkeit

5. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Bürgermeisters

6. Nachfolgend stellen wir zusammengefasst die **Beurteilung der Lage** der Stadt Haan durch den **Bürgermeister** (siehe Anlage I) dar:
7. Zunächst berichtet der Bürgermeister über die Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagement und hebt hervor, dass die Stadt Haan den 1. Januar 2009 als Umstellungszeitpunkt gewählt hat.

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Haan weist bei einer Bilanzsumme von € 209,4 Mio. ein Anlagevermögen von € 173,1 Mio. aus, hieraus ergibt sich eine Anlagenintensität von 82,6 %. Ein Schwerpunkt auf der Aktivseite der Bilanz ist mit € 88,6 Mio. oder 42,3 % das Infrastrukturvermögen. Zusammen mit den städtischen Grundstücken und Gebäuden von € 58,4 Mio. sind insgesamt etwa 70,2 % des städtischen Vermögens für die kommunale Daseinsvorsorge langfristig gebunden.

Im Folgenden geht der Bürgermeister auf die Passivseite der Bilanz ein und hebt insbesondere das Eigenkapital (€ 98,0 Mio.) mit einem Anteil von 46,8 % hervor. Nach § 75 Abs. 3 GO NRW wurden als Ausgleichsrücklage € 19,8 Mio. ausgewiesen. Sie entspricht einem Drittel der durchschnittlichen Steuereinnahmen und Zuweisungen der Haushaltsjahre 2006 bis 2008. Weiterhin enthält die Passivseite Sonderposten von insgesamt € 51,6 Mio. und Rückstellungen von € 29,4 Mio. Die Sonderposten betreffen von Dritten erhaltene Zuschüsse und Zuwendungen für investive Maßnahmen, die aus dem Verhältnis der Förderquote zu den aktuellen Verkehrswerten der Vermögensgegenstände ermittelt wurden. Sie werden in den kommenden Haushaltsjahren entsprechend der Nutzungsdauer der mitfinanzierten Vermögensgegenstände zugunsten der Ergebnisrechnung aufgelöst. Die Rückstellungen beinhalten maßgeblich Rückstellungen aus den Pensions- und Beihilfeverpflichtungen für pensionierte und derzeit beschäftigte Beamte von € 22,8 Mio.

Ferner werden vom Bürgermeister die Kreditverbindlichkeiten für Investitionen mit € 25,9 Mio. dargestellt.

Im Folgenden geht der Bürgermeister auf die Entwicklung des Haushalts der Stadt Haan ein. Er sieht die Stadt Haan trotz der schwierigen Wirtschaftslage verhältnismäßig gut aufgestellt. Er verweist diesbezüglich auf den wettbewerbsfähigen Hebesatz für die Gewerbesteuer (385 %), aber auch auf den Sachverhalt, dass die Stadt Haan in der Vergangenheit auf risikoreiche Zinsderivate oder Cross-Border-Konstruktionen verzichtet hat. In diesem Zusammenhang ist aber

auch darzustellen, dass eine verlässliche Prognose der künftigen Einnahmeentwicklung derzeit nicht möglich ist. Auf der Basis amtlicher Steuerschätzungen wird ein Rückgang der Gewerbesteuer von € 23,8 Mio. (2009) auf € 23,2 Mio. (2013) und ein Rückgang des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer von € 13,8 Mio. (2009) auf € 13,1 Mio. (2013) erwartet. Gleichzeitig besteht ein ungenehmigtes Haushalts sicherungskonzept (Nothaushalt) aufgestellt werden, da die Ergebnisprognose eine vollständige Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in 2010 erwarten lässt und die weiteren Planungen bis 2013 keinen ausgeglichenen Haushalt erwarten lassen.

Dieser Sachverhalt wird auch als wesentliches Risiko für die künftige Entwicklung der Stadt Haan gesehen. Durch die vollständige Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage bis 2010 und dem ungenehmigten Haushaltssicherungskonzept können bzw. dürfen für die Entwicklung der Stadt Haan unverzichtbare Aufgaben nicht mehr oder nur noch eingeschränkt wahrgenommen werden.

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Eröffnungsbilanzstichtag eingetreten sind, haben sich nicht ereignet.

8. Die Beurteilung der Lage der Stadt, insbesondere die Beurteilung der stetigen Aufgabenerfüllung und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung des Bürgermeisters dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

II. Wesentliche Geschäftsvorfälle und bilanzpolitische Maßnahmen

9. Unter den bebauten Grundstücken ist auch die Grundschule Unterhaan (Standort Bachstraße) erfasst. Abweichend von den ortsüblich festgelegten Nutzungsdauern wurde für diesen Standort eine kürzere Nutzungsdauer festgelegt, welche sich aus den Beschlüssen zuständiger Ausschüsse zur Schließung des Standortes ergeben hat. Anstatt der geschätzten Nutzungsdauer wurde hier die tatsächliche Nutzungsdauer für die Berechnung des Zeitwertes zum 1. Januar 2009 zu Grunde gelegt.
10. Unter den Finanzanlagen weist die Stadt Haan ihre 100%ige Beteiligung an der Stadtwerke Haan GmbH mit den Sparten Gas- und Wasserversorgung aus. In die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009 geht dieses mit einem gutachterlich ermittelten Unternehmenswert von T€ 6.883 ein. Hierbei wurde eine gutachterliche Stellungnahme zum NKF-Wert der Anteile der Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, vom Juni 2010 herangezogen.
11. Da für die Versorgungsrücklage am Kommunalen Versorgungsrücklagen Fonds (KVR-Fonds) eine feste und politisch beschlossene Kündigungsabsicht bestand und diese Kündigung der

RVK am 6. Juli 2009 schriftlich kundgetan wurde, wird diese Rücklage in Höhe von T€ 293 unter den Wertpapieren des Umlaufvermögens ausgewiesen.

12. Die liquiden Mittel enthalten zum 1. Januar 2009 im Wesentlichen Fest- und Tagesgeldanlagen bei der Stadt-Sparkasse Haan, sodass sich ein Bilanzansatz von T€ 28.374 ergibt.
13. Die Stadt hat im Rahmen der Arbeiten zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz den Rückstellungsbedarf für unterlassene Instandhaltung unter Beibehaltung der im Haushaltsplan 2009 abgebildeten Maßnahmen an den bestehenden Bedarf angepasst. Der Bedarf wurde bei der Haushaltsplanung 2010 vollständig berücksichtigt.
14. Darüber hinaus weist die Eröffnungsbilanz der Stadt Haan zum 1. Januar 2009 einen Bestand an Krediten für Investitionen von T€ 25.932 bzw. 12,4 % der Bilanzsumme auf.

III. Überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz gemäß § 92 Abs. 6 GO NW

15. Die Stadt Haan hat die von ihr aufgestellte Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009 der überörtlichen Prüfung gemäß § 92 Abs. 6 GO NW unterziehen lassen. Die überörtliche Prüfung wurde von der Gemeindeprüfungsanstalt Herne vom 15. März bis 23. März 2010 durchgeführt; über die Prüfung liegt ein Berichts vom 2. Juli 2010 vor. Die Stadt Haan hat die Feststellungen der Gemeindeprüfungsanstalt Herne aufgegriffen und weitgehend in die vorliegende Eröffnungsbilanz eingearbeitet. In den Fällen, in denen der Meinung der Gemeindeprüfungsanstalt Herne nicht gefolgt werden konnte (siehe Text 30), sind die Sachverhalte unverändert in die Eröffnungsbilanz eingeflossen.

IV. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

16. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 27. Oktober 2010 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben die Eröffnungsbilanz der Stadt Haan zum 1. Januar 2009 nebst Anhang unter Einbeziehung der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie den Lagebericht geprüft. Die Inventur und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz nebst Anhang unter Einbeziehung der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung der Eröffnungsbilanz nebst Anhang und Lagebericht nach § 101 Abs. 1 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz nebst Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Eröffnungsbilanz nebst Anhang und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz nebst Anhang und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Eröffnungsbilanz nebst Anhang den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt. Der Lagebericht steht in Einklang mit der Eröffnungsbilanz nebst Anhang, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

17. Gegenstand unserer Prüfung waren die **Buchführung**, die **Inventur**, das **Inventar**, sowie die Übersicht der örtlich festgelegten **Restnutzungsdauern** der Vermögensgegenstände, die nach den Vorschriften des Landes NRW aufgestellte **Eröffnungsbilanz** zum 1. Januar 2009, der **Anhang** und der **Lagebericht** zur Eröffnungsbilanz. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, Inventur, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Eröffnungsbilanz, Anhang und Lagebericht trägt der Bürgermeister der Stadt. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahin gehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet worden sind. Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit der Eröffnungsbilanz und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.
18. Die Beurteilung der Angemessenheit des **Versicherungsschutzes** der Stadt, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Prüfung der Eröffnungsbilanz.
19. Unsere **Prüfung** haben wir im Wesentlichen in den Monaten April und Mai 2008 sowie September bis Dezember 2009 im Rathaus der Stadt durchgeführt. Abschließende Arbeiten führten wir in unseren Büroräumen in Düsseldorf aus.
20. Bei Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 101 ff. GO NRW sowie §§ 316 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten **Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung** beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, erkennen konnten. Gegenstand unseres Auftrags waren weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Verwaltungsführung. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei dem Bürgermeister der Stadt.

21. Zur **Prüfung der Posten der Eröffnungsbilanz** der Stadt haben wir u.a. Grundbuch- und Handelsregisterauszüge, Liefer- und Leistungsverträge, Darlehensverträge, Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte bzw. gutachterliche Stellungnahmen der Abschlussprüfer von Beteiligungsunternehmen sowie sonstige Unterlagen eingesehen.
22. Bei der Prüfung der Pensions- und Beihilferückstellungen hat uns eine versicherungsmathematische Bewertung der Rheinischen Versorgungskassen, Köln, vom Juli 2009 vorgelegen, deren Ergebnisse wir verwerten konnten. Diese Bewertung wurde mit Hilfe einer durch die HEUBECK AG, Köln, testierten Softwareberechnung vorgenommen. Für die Prüfung der Rückstellung für Altersteilzeit hat ein Gutachten der HEUBECK AG, Köln, vorgelegen. Das Sachanlagevermögen wurde grundsätzlich durch die Stadt Haan erfasst und bewertet. Für die Bewertung der Sportflächen lag ein Gutachten des Sachverständigenbüros Alfred Ulenberg, Straelen, als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Sportplatzbau, vor. Im Bereich der Gebäudebewertung wurde auf Gutachten des Gutachterausschusses des Kreises Mettmann zurückgegriffen, spezielle gutachterliche Stellungnahmen zu den Baumängeln wurden in Abstimmung mit dem Gutachterausschuss von dem Sachverständigen- und Ingenieurbüro Hartmann, Mönchengladbach, getroffen. Gebäuden, die gemäß dem Ertragswertverfahren betrachtet wurden, wurde ihr Wertansatz in der Eröffnungsbilanz auf Basis von Marktwertermittlungen der Stadt-Sparkasse Haan zugewiesen. Für die Bewertung des Finanzanlagevermögens wurde für die Beteiligung an der Stadtwerke Haan GmbH auf eine Gutachterliche Stellungnahme der Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, vom Juni 2010 zurückgegriffen.
23. Wir haben uns das System der Erfassung angesehen und halten dieses für geeignet, die vollständige Erfassung des Vermögens und der Schulden zu gewährleisten.
24. Vom Bürgermeister und den von ihm beauftragten Mitarbeitern sind uns alle verlangten **Aufklärungen und Nachweise** erbracht worden.

Der Bürgermeister und die Kämmerin haben uns in der **berufsüblichen Vollständigkeitserklärung** schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung, der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009 und im Anhang alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt und alle erforderlichen Angaben gemacht sind. Sie haben hierin ferner erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gemeinde wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 48 GemHVO erforderlichen Angaben enthält.

D. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

25. Die Stadt hat zum 1. Januar 2009 sämtliche Vermögensgegenstände sowie Schulden und Verpflichtungen aufgenommen. Dabei bediente sie sich bei den Sportflächen sowie den Gebäuden externer Dienstleister bzw. Gutachter. Das übrige Anlagevermögen ist von der Stadt aufgenommen und bewertet worden. Für die ordnungsmäßige Vorgehensweise lagen schriftliche Anleitungen und Erfassungsblätter vor. Im Bereich der Forderungen und Verbindlichkeiten wurden Restelisten und Aufstellungen der Finanzbuchwerten herangezogen. Im Bereich des beweglichen Vermögens sind Inventare erstellt worden.
26. Die **Buchführung**, die **Inventur**, das **Inventar** sowie die **Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände** sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.
27. Das rechnungslegungsbezogene **interne Kontrollsystem** ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffs zu gewährleisten.

2. Eröffnungsbilanz

28. Bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009 wurden die gesetzlichen Vorschriften und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet.
29. Die Eröffnungsbilanz wurde ordnungsgemäß aus der kameralen Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die gesetzlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften eingehalten. Die im Anhang gemachten Angaben entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.
30. Die Stadt Haan hat die von ihr aufgestellte Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009 der überörtlichen Prüfung gemäß § 92 Abs. 6 GO NW unterziehen lassen. Über die Prüfung liegt ein Bericht vom 2. Juli 2010 vor. Die Stadt Haan hat die Feststellungen der Gemeindeprüfungsanstalt Herne aufgegriffen und weitgehend in die vorliegende Eröffnungsbilanz eingearbeitet. In den Fällen, in denen der Meinung der Gemeindeprüfungsanstalt Herne nicht gefolgt werden konnte,

sind die Sachverhalte unverändert in die Eröffnungsbilanz eingeflossen. Folgenden Feststellungen der Gemeindeprüfungsanstalt konnte nicht gefolgt werden:

- Bewertung der zum Verkauf stehenden Grundstücke (Vorratsvermögen): Die Stadt Haan hat die Grundstücke in Ermangelung spezieller Vorschriften nach den handelsrechtlichen Grundsätzen bewertet, d.h. zu geschätzten Verkaufspreisen abzüglich noch anfallender Kosten (strenges Niederstwertprinzip). Die geschätzten Verkaufspreise liegen aufgrund der Durchschnittspreisermittlung im Grundstücksmarktbericht des Kreises unter den veröffentlichten Bodenrichtwerten.
- Die Stadt Haan hat bei der Ermittlung der Sonderposten aus Beiträgen bei Straßen die jeweils zulässigen Höchstsätze nach KAG bzw. BauGB angesetzt. Es haben sich keine Hinweise ergeben, dass die Stadt in der Vergangenheit nicht die maximal zulässigen Beiträge erhoben hat.
- Bei der Bewertung der Sonderposten aus Beiträgen wurde für die Ermittlung der Restbuchwerte der erhobenen Kanalanschlussbeiträge ein pauschaliertes Verfahren dahin gehend verwendet, dass die aufgelaufenen Auflösungsbeträge anhand der durchschnittlichen Abschreibungssätze aller Abwasseranlagen ermittelt wurden. Eine anlagenbezogene Auflösung ist bei den Kanalanschlussbeiträgen nicht möglich, da diese Beiträge nicht anlagenbezogen erhoben werden.
- Die Stadt Haan hat für zum Stichtag bestehende Unterdeckungen beim Zweckverband VHS Hilden-Haan eine Rückstellung gebildet, weil diese Unterdeckungen die Verbandsmitglieder im Rahmen zukünftiger Umlagen treffen werden. In Anbetracht der Tatsache, dass diese Unterdeckungen aus Pensionsrückstellungen beim Zweckverband resultieren, wird der Zeitpunkt der Inanspruchnahme spätestens mit Eintritt des Versorgungsfalles gegeben sein. Sollte der Zweckverband vorher aufgelöst werden, übernehmen die Verbandsmitglieder die Bediensteten nach dem Verhältnis der Mitgliedszahlen in der Verbandsversammlung, selbstverständlich einschließlich der Pensionsverpflichtung.

3. Lagebericht

31. Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften (§ 95 GO NRW i.V.m. § 48 GemHVO). Er steht mit der Eröffnungsbilanz und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang. Der Lagebericht vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt. Nach unserer Auffassung sind im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt.

II. Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz und des Anhangs

32. Die Eröffnungsbilanz und der Anhang entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt.

III. Analyse der Vermögens- und Schuldenlage

a) Überblick

33. Die **Vermögens- und Schuldenlage** zeigt ein annähernd ausgewogenes Verhältnis zwischen langfristig gebundenem Vermögen und den dafür zur Verfügung stehenden langfristigen Mitteln. Langfristigen Vermögenswerten von T€ 173.122 stehen Mittel entsprechender Fristigkeit von T€ 199.367 (115,2 %) gegenüber. Bei einer Bilanzsumme von T€ 209.391 wird die Aktivseite durch den hohen Anteil des langfristig gebundenen Vermögens von 82,7 % geprägt. Die Eigenkapitalquote beträgt 46,8 %.

b) Vermögens- und Schuldenlage

34. Nachfolgend haben wir zum Einblick in die **Vermögens- und Schuldenlage** die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009 nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten (Bindung des Vermögens, Fristigkeit der Fremdmittel) aufbereitet.

	01.01.2009	
	T€	%
Aktiva		
Immaterielle Vermögensgegenstände	90	0,0
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	12.917	6,2
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	58.376	27,9
Infrastrukturvermögen	88.620	42,3
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.809	0,9
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.187	0,6
Übrige Sachanlagen	3.200	1,5
Finanzanlagen	6.923	3,3
Langfristig gebundenes Vermögen	173.122	82,7
Vorräte	5.911	2,8
Kurzfristige Forderungen		
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.342	0,6
Privatrechtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	153	0,1
Wertpapiere des Umlaufvermögens	293	0,1
Flüssige Mittel	28.374	13,6
Rechnungsabgrenzungsposten	196	0,1
Kurzfristig gebundenes Vermögen	36.269	17,3
	209.391	100,0
Passiva		
Eigenkapital	98.006	46,8
Sonderposten	51.613	24,6
	149.619	71,4
Pensions- und Beihilferückstellungen	22.796	10,9
Mittel- bis langfristige Verbindlichkeiten	25.721	12,3
Rechnungsabgrenzungsposten langfristig	1.231	0,6
Langfristig zur Verfügung stehende Mittel	199.367	95,2
Instandhaltungsrückstellungen	4.227	2,0
Sonstige Rückstellungen	2.411	1,2
Kurzfristige Verbindlichkeiten	3.319	1,6
Rechnungsabgrenzungsposten kurzfristig	67	0,0
Kurzfristig zur Verfügung stehende Mittel	10.024	4,8
	209.391	100,0

35. Die Aktivseite der Bilanz wird durch das **Anlagevermögen** maßgeblich bestimmt. Die Aufgliederung der einzelnen Bilanzposten des Anlagevermögens ist als Anlagennachweis gemäß § 44 i.V.m. § 45 GemHVO dem Anhang (Anlage II) beigefügt.
36. Die Erfassung und Bewertung des Anlagevermögens wurde unter Beachtung der Sonderbestimmungen des achten Abschnitts der GemHVO vorgenommen. Die Bewertung der Brückenbauwerke und übrige Wertermittlungen des Infrastrukturvermögens erfolgten durch die Stadt. Hinsichtlich der Vorgehensweise und der getroffenen Annahmen verweisen wir auf den Anhang (Anlage II).
37. Die **immateriellen Vermögensgegenstände** beinhalten T€ 90 für Lizenzen und für EDV-Software.

38. Die Zusammensetzung der **unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte** stellt sich folgendermaßen dar:

	01.01.2009
	T€
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	
Grünflächen	5.594
Ackerland	1.990
Wald, Forsten	1.346
Sonstige unbebaute Grundstücke	3.987
	12.917

39. Die **bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte** sind folgendermaßen aufgebaut:

	01.01.2009
	T€
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	
Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.720
Schulen	43.191
Wohnbauten	1.808
Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	11.657
	58.376

40. Das **Infrastrukturvermögen** hat die folgende Zusammensetzung:

	01.01.2009
	T€
Infrastrukturvermögen	
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	27.179
Brücken und Tunnel	1.320
Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	17.709
Straßennetz einschließlich Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen	39.712
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	2.700
	88.620

41. Die **Maschinen und technischen Anlagen** sowie die **Fahrzeuge** von insgesamt T€ 1.809 beinhalten T€ 1.607 für den Fuhrpark der Stadt (insbesondere der Feuerwehr sowie des Bauhofes) und mit T€ 202 den Maschinenbestand des Bauhofes.
42. In der **Betriebs- und Geschäftsausstattung** werden ausschließlich Festwerte mit einem Gesamtwert von T€ 1.187 dargestellt. Diese wurden gebildet für Einrichtungsgegenstände der Schulen, der Sporthallen, der Zentralen Verwaltung sowie der städtischen Bibliothek. Die Be-

triebs- und Geschäftsausstattung des Bauhofes sowie der Feuerwehr sind neu aufzunehmen, da sowohl der Bauhof als auch das Feuerwehrgebäude neu errichtet werden.

43. Die **übrigen Sachanlagen** von T€ 3.200 bestehen aus den Anlagen im Bau. Diese beziehen sich im Wesentlichen mit T€ 2.371 auf Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, T€ 583 auf das Straßennetz, T€ 124 auf Gebäude und mit T€ 92 auf sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens (Regenüberlaufbecken).
44. Die **Finanzanlagen** setzten sich wie folgt zusammen:

	Anteilsbesitz	
	%	€
Anteile an verbundenen Unternehmen		
Stadtwerke Haan, GmbH, Haan	100,0	6.883.000,00
Beteiligungen		
Zweckverband VHS Hilden-Haan		1,00
Sonstige Ausleihungen		
Genossenschaftsanteile am Bauverein Haan e.G.		28.800,00
Genossenschaftsanteile an der Allgemeinen		
Wohnungsbaugenossenschaft des Amtes Gruiten e.G.		11.043,90
		39.843,90
		6.922.844,90

45. Die Finanzanlagen der Stadt umfassen die 100%ige Beteiligung an der Stadtwerke Haan GmbH mit 99,4 %, den Anteil am Zweckverband VHS Hilden-Haan und mit 0,6 % Genossenschaftsanteile unter dem Posten "Sonstige Ausleihungen".
46. Unter den Anteilen an verbundenen Unternehmen wurden die Anteile an der **Stadtwerke Haan GmbH** von T€ 6.883 angesetzt. Diese wurden mit dem Ertragswert angesetzt, der als NKF-Unternehmenswert auf Basis des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2008 mit Gutachterlicher Stellungnahme vom Juni 2010 ermittelt wurde.
47. Die unter den sonstigen Ausleihungen bilanzierten **Genossenschaftsanteile** beinhalten Anteile am Bauverein Haan e.G mit € 28.800,00 und an der Allgemeinen Wohnungsbaugenossenschaft des Amtes Gruiten e.G. mit € 11.043,90.
48. Die Stadt hat unter den **Vorräten** von T€ 5.911 zum Verkauf bestimmte Gewerbegrundstücke von insgesamt 171.328 qm ausgewiesen. Die verlustfreie Bewertung der Grundstücksflächen wurde seitens der Stadt Haan sichergestellt.

49. Die kurzfristigen **Forderungen gegen den öffentlichen Bereich und Sondervermögen** sowie gegen **Dritte** setzen sich wie folgt zusammen:

	01.01.2009
	T€
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	
Gebühren	491
Beiträge	1
Steuern	151
Forderungen aus Transferleistungen	114
Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	585
	1.342

50. Die **sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen** beinhalten im Wesentlichen Forderungen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer für das Jahr 2008, aus der Gewerbesteuerumlage 2008 sowie aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer für das Jahr 2008.

	01.01.2009
	T€
Privatrechtliche Forderungen	
gegenüber dem privaten Bereich	84
gegenüber dem öffentlichen Bereich	10
Sonstige Vermögensgegenstände	59
	153

51. Die **privatrechtlichen Forderungen** gegenüber dem privaten Bereich betreffen im Wesentlichen Forderungen aus dem Verkauf bebauten Grundbesitzes sowie Erstattungen des DSD-Anteils an der Altpapiererfassung. Die Forderungen gegenüber dem öffentlichen Bereich betreffen Erstattungen vom Land.
52. Unter den **Wertpapieren des Umlaufvermögens** werden die Anteile der Versorgungsrücklage am KVR-Fonds zum 31. Dezember 2008 in Höhe von T€ 293 ausgewiesen, deren Nachweis durch Schreiben von der RVK vom 16. Februar 2009 erbracht wurde.
53. **Liquide Mittel** von insgesamt T€ 28.374 bestehen auf Konten bei der Stadt-Sparkasse Haan in Höhe von T€ 28.350, davon T€ 22.276 als Festgeld, T€ 5.958 als Tagesgeld und T€ 116 auf Girokonten, der Deutschen Bank (T€ 8), der Postbank (T€ 8), der Volksbank Remscheid-Solingen (T€ 2), der Dresdner Bank (T€ 2), der Commerzbank (T€ 1) sowie in Form von Barkassen für Porto und Wechselgeld (T€ 3). Die Kontenstände waren durch Kontoauszüge der Kreditinstitute sowie durch Kassenprotokolle nachgewiesen.
54. Der **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** von T€ 196 besteht aus Vorausleistungen an Beamte für die Besoldung des Monats Januar 2009.

55. Das **Eigenkapital** setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2009
Eigenkapital	T€
Allgemeine Rücklage	78.227
Ausgleichsrücklage	19.779
	98.006

56. Die zum 1. Januar 2009 ausgewiesene **allgemeine Rücklage** ergab sich als Restbetrag aus der Gegenüberstellung von Vermögensgegenständen und Finanzierungsmitteln.

57. Die **Ausgleichsrücklage** wurde entsprechend § 75 Abs. 3 GO NRW ermittelt und entspricht einem Drittel der durchschnittlichen jährlichen Steuereinnahmen und Zuweisungen der Haushaltsjahre 2006 bis 2008.

58. Die **Sonderposten** gliedern sich wie folgt auf:

	01.01.2009
Sonderposten	T€
Sonderposten für Zuwendungen	22.993
Sonderposten für Beiträge	28.005
Sonderposten für Gebührenaussgleich	615
Sonstige Sonderposten	0
	51.613

59. Die **Sonderposten für Zuwendungen** beinhalten mit T€ 16.068 maßgeblich Zuweisungen, die auf Gebäude entfallen, mit T€ 4.013 Zuschüsse zum Kanalvermögen, mit T€ 2.591 Zuwendungen für das Straßenvermögen und mit T€ 321 sonstige Zuweisungen, die sich auf Fahrzeuge, technische Anlagen und Maschinen, Brunnen und Spielplätze beziehen.

60. Der **Sonderposten für Beiträge** enthält mit T€ 25.769 die von Grundstückseigentümern erhobenen Straßenanliegerbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und dem Kommunalabgabengesetz (KAG) und mit T€ 2.236 Beträge, die auf das Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsvermögen sowie die sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens entfallen (Kanalanschlussbeiträge, Erschließungsmaßnahmen und Unternehmeranteile).

61. Unter dem **Sonderposten für den Gebührenaussgleich** sind vorwiegend die Kostenüberdeckungen nach § 6 KAG für die Abfallbeseitigung mit T€ 361 und für die Abwasserbeseitigung mit T€ 111 erfasst.

62. Die **Pensions- und Beihilfeverpflichtungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	01.01.2009
	T€
Pensionsrückstellung	18.000
Rückstellung für Beihilfen	4.796
	22.796

63. Die **Pensionsrückstellung** wurde für 102 Beamte (einschließlich Pensionäre) gebildet.
64. Für **Beihilfeverpflichtungen** hat die Stadt T€ 4.796 zurückgestellt.
65. Die Bewertung der Rückstellungen basiert auf der Teilwertberechnung beamtenrechtlicher Pensions- und Beihilfeverpflichtungen durch die Rheinischen Versorgungskassen, Köln, vom Juli 2009. Die Rheinische Versorgungskasse hat auf der Basis der bei ihr vorliegenden Daten die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen der Stadt Haan zum 31. Dezember 2008 mit Hilfe einer durch die HEUBECK AG zur Verfügung gestellten Software bewertet. Der Rechnungszins beträgt 5 %. Als biometrische Rechnungsgrundlagen dienen die Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck. Als Eintrittsalter in den altersbedingten Ruhestand wird die Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Feuerwehrbeamten des 60. Lebensjahres unterstellt. Die angestellte Berechnung der Rheinischen Versorgungskassen wurde durch die HEUBECK AG testiert.
66. Die **langfristigen Verbindlichkeiten** beinhalten die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen mit einer Restlaufzeit von länger als einem Jahr in Höhe von T€ 25.721.
67. Der **passive Rechnungsabgrenzungsposten** beinhaltet ausschließlich von der Stadt vereinbarte Friedhofsgebühren von T€ 1.298, die in den Folgejahren anteilig entsprechend der restlichen Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst werden.
68. Die **Instandhaltungsrückstellungen** beinhalten T€ 1.070 für die Sanierung von Fluchtwegen und für Brandschutzmaßnahmen beim Schulzentrum Walder Straße, T€ 1.024 für PCB-Sanierung und für die Erneuerung von Heizung und Lüftungsanlage in der Grundschule Bollenberg, T€ 511 für die Schimmelpilzsanierung der städtischen Bücherei, T€ 436 für die Instandsetzung der Dach- und Betonkonstruktion des Bürgerhauses Gruiten, T€ 362 für Ausbesserungsmaßnahmen an Dach und Dichtung des Hallenbades, T€ 267 für Sicherung, Brandschutzverbesserung, Lüftungs- und Heizungsausbesserung der Grundschule Don Bosco, T€ 270 für die Instandsetzung der Umkleide des Sportplatzes Hochdahler Straße, T€ 144 für Maßnahmen betreffend Fenster, Dach, Bodenplatten und Feuchtigkeitsbeseitigung an der Grundschule Gruiten sowie weitere Kleinmaßnahmen im Gesamtwert von T€ 143 an Rathaus und Schulgebäuden.

69. Die **sonstigen Rückstellungen** setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

	01.01.2009
	T€
Rückstellungen für Altersteilzeit	1.109
Rückstellungen für Ausgleichsverpflichtungen	779
Rückstellungen für nicht beanspruchten Urlaub	382
Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen	100
Rückstellungen für Arbeitszeitguthaben	41
	2.411

70. Die **Rückstellungen für Ausgleichsverpflichtungen** enthalten die Abdeckungsverpflichtung des anteiligen, nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages des VHS-Zweckverbandes Hilden-Haan. Die Rückstellungshöhe bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder.
71. Die **kurzfristigen Verbindlichkeiten** von T€ 3.319 enthalten den Anteil der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr in Höhe von T€ 211, die sonstigen Verbindlichkeiten mit T€ 1.992 und die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen mit T€ 1.115.



E. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Haan zum 1. Januar 2009, des Anhangs und des Lageberichts zur Eröffnungsbilanz erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

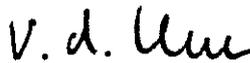
Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. unter "Wiedergabe des Bestätigungsvermerks" enthalten.

Düsseldorf, den 27. Oktober 2010

WIBERA Wirtschaftsberatung AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Josef Rakel
Wirtschaftsprüfer



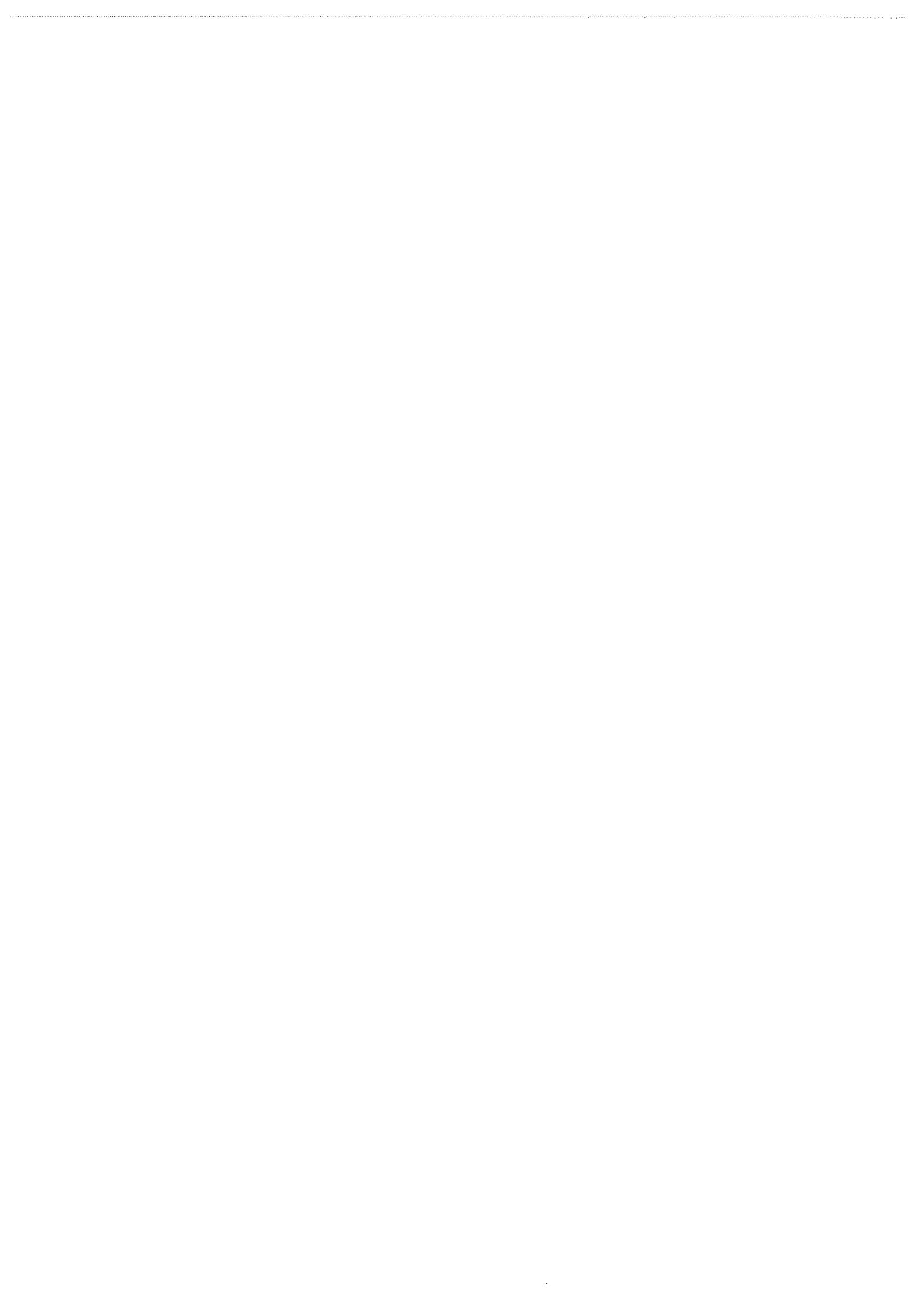
Ralph von der Kluse
Wirtschaftsprüfer





WIBERA WIRTSCHAFTSBERATUNG AKTIENGESELLSCHAFT
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Anlagen



Anlagenverzeichnis	Seite
I Lagebericht zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009	1
II Eröffnungsbilanz zum 1.1.2009	1
Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009	5
III Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse	1

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002



L a g e b e r i c h t

zur Eröffnungsbilanz

der Stadt Haan

zum 01.01.2009

1. Einleitung

Die Stadt Haan hat am 1. Januar 2009 ihr Rechnungswesen auf die Systematik des „Neuen Kommunalen Finanzmanagements“ (NKF) umgestellt. Hierdurch wurde die bisherige Kame-ralistik durch ein Rechnungssystem abgelöst, das auf den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung aufgebaut ist.

Durch die Umstellung des Rechnungssystems entsteht auch die Pflicht, eine kommunale Bilanz einschließlich Anhang aufzustellen, die nach § 53 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) durch einen Lagebericht entsprechend § 48 GemHVO zu ergänzen ist.

Der Lagebericht soll einen Überblick über die wichtigen Ergebnisse aus der Aufstellung der Eröffnungsbilanz geben und so gefasst werden, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde vermittelt wird. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Eröffnungsbilanz und der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

2. Die Struktur der Eröffnungsbilanz

Die Struktur der Eröffnungsbilanz der Stadt Haan zum Stichtag 01.01.2009 stellt sich wie folgt dar:

Aktiva	Mio.€	%	Passiva	Mio.€	%
Immaterielles Vermögen	0,1	0,05	Eigenkapital	98,0	46,80
Sachanlagen	166,1	79,32	Sonderposten	51,6	24,64
Finanzanlagen	6,9	3,29	Rückstellungen	29,4	14,04
Umlaufvermögen	36,1	17,24	Verbindlichkeiten	29,1	13,90
Aktive Rechnungsabgrenzung	0,2	0,10	Passive Rechnungsabgrenzung	1,3	0,62
Summe	209,4	100	Summe	209,4	100

2.1 Mittelverwendung (Aktiva)

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Haan zum Stichtag 01.01.2009 weist Vermögen in einem Wert von 209,4 Mio. Euro aus.

Immaterielle Vermögensgegenstände werden lediglich mit einem Wert von 0,1 Mio. Euro ausgewiesen und haben somit keine Bedeutung für die Bilanz. Dieser Wert beinhaltet im Wesentlichen die Software für die Fachanwendungen.

Das städtische Vermögen besteht zu über 80 % aus Sachanlagen. Die Sachanlagen, die mit 166,1 Mio. Euro bewertet wurden, bestehen zu

- 53,35 % aus Infrastrukturvermögen (Kanäle, Straßen etc.),
- 35,14 % aus bebauten Grundstücken,
- 7,78 % aus unbebauten Grundstücken,
- 3,73 % aus sonstigem Sachanlagevermögen.

Die Stadt Haan verfügt über ein umfangreiches Infrastrukturvermögen. Diese Höhe ist auch darauf zurückzuführen, dass – anders als in vielen anderen Kommunen – auch das Kanalnetz in der städtischen Bilanz abgebildet wird.

Dem Bilanzposten Finanzanlagen kommt mit 6,9 Mio. Euro oder 3,31 % der Bilanzsumme eine untergeordnete Bedeutung zu. Dieser Wert beinhaltet im Wesentlichen die 100 % Anteile an der Stadtwerke Haan GmbH.

Sachanlagen und Finanzlagen stellen zusammen mit den immateriellen Vermögensgegenständen das Anlagevermögen dar. Dem Anlagevermögen sind 82,68 % des städtischen Gesamtvermögens zuzurechnen. Anlagevermögen ist dadurch gekennzeichnet, dass es dauerhaft im Bestand verbleibt bzw. zur Aufgabenwahrnehmung benötigt wird. Diese hohe Anlagenintensität schränkt die Flexibilität der Kommune ein, kurzfristig Liquidität zu erzielen, da in der Regel eine kurzfristige Veräußerung nicht möglich ist.

Eine relativ große Bedeutung für die Vermögenslage mit einem Anteil von 17,23 % hat das kurzfristige Umlaufvermögen, in dem sich zum Bilanzstichtag Vorräte, bestehende Forderungen, liquide Mittel und sonstige Vermögensgegenstände widerspiegeln.

2.2 Mittelherkunft (Passiva)

Die Passivseite einer Bilanz gibt Auskunft darüber, wie das auf der Aktivseite abgebildete Vermögen finanziert wurde. Hier wird die Mittelherkunft sichtbar.

Das Eigenkapital beträgt 98,0 Mio. Euro und setzt sich zusammen aus der Allgemeinen Rücklage (78,2 Mio. Euro) und der Ausgleichsrücklage (19,8 Mio. Euro). Hieraus ergibt sich eine Eigenkapitalquote ¹ von 46,80 %, die anzeigt, in welchem Umfang das Vermögen der Stadt durch Eigenkapital finanziert ist. Je höher die Eigenkapitalquote ist, desto unabhängiger ist die Kommune von externen Kapitalgebern.

Die Sonderposten betreffen im Wesentlichen von Dritten erhaltene Zuschüsse und Zuwendungen sowie von Anliegern entrichtete Erschließungs- und KAG-Beiträge. Die Sonderposten werden über die gleiche Nutzungsdauer wie das dazugehörige Anlagegut ertragswirksam aufgelöst und verringern somit die Belastung durch die Wertminderung (Abschreibung) des Wirtschaftsgutes. Die Sonderposten werden dem „wirtschaftlichen Eigenkapital“ zugerech-

¹ Eigenkapitalquote | gem. NKF-Kennzahlenset: $(\text{Eigenkapital} / \text{Bilanzsumme}) \times 100$

net², weil sie einen Bilanzposten mit Eigenkapitalcharakter darstellen. Sonderposten sind weder zurückzuzahlen noch werden sie verzinst. Diesen Umstand berücksichtigt die Eigenkapitalquote 2³, die den Anteil des Eigenkapitals einschließlich Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge am Bilanzvolumen darstellt. Diese Quote beträgt 71,44 %.

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Haan sieht **Rückstellungen** in Höhe von 29,4 Mio. Euro vor. Sie sind zu unterteilen u.a. in

- Pensionsrückstellungen (22,8 Mio. Euro),
- Instandhaltungsrückstellungen (4,2 Mio. Euro) und
- sonstige Rückstellungen (2,4 Mio. Euro).

Bei den Pensionsrückstellungen handelt es sich um zukünftige Auszahlungsverpflichtungen für Pensionen und Beihilfen. Die Auszahlung wird sich auf die nächsten Jahrzehnte erstrecken. Daher sind diese Rückstellungen als langfristig anzusehen.

Anders verhält es sich bei den Instandhaltungsrückstellungen. Es ist davon auszugehen, dass diese Beträge im Zeitraum der Finanzplanung zahlungswirksam werden und somit die Liquidität belasten.

Die **Verbindlichkeiten** stellen 29,1 Mio. Euro oder 13,90 % der Passivseite der Bilanz dar. Es handelt sich im Wesentlichen um langfristige Investitionskredite.

2.3 Bilanzstruktur

Die Kennzahl „Anlagendeckungsgrad 2⁴“ gibt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens, das langfristig im städtischen Bestand gebunden ist, auch langfristig finanziert ist. Eine langfristige Finanzierung wird in dem Umfang angenommen, wie auf der Passivseite der Bilanz dem Anlagevermögen Eigenkapital, Sonderposten mit Eigenkapitalcharakter oder langfristiges Fremdkapital gegenüberstehen. Die „goldene Bilanzregel“ besagt, dass langfristig gebundenes Vermögen auch langfristig finanziert sein muss, um die für die Tilgung der Verbindlichkeiten notwendige Liquidität sicherstellen zu können. Sie ist Maßstab für die finanzielle Stabilität der Körperschaft und sollte möglichst bei 100% liegen.

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Haan erfüllt in vollen Umfang die "goldene Bilanzregel" und weist somit eine langfristige Finanzierung des gesamten Anlagevermögens aus.

3. Entwicklung des Haushalts

Die Entwicklung des Haushaltes wird ausgehend vom Haushaltsplan 2010 beurteilt. Die aktuelle wirtschaftliche Situation vor dem Hintergrund der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise und ihrer Auswirkungen stellen auch die Stadt Haan vor große Herausforderungen. Der Konjunkturabschwung wird sich weiterhin auf den städtischen Haushalt auswirken. Die Exportabhängigkeit Deutschlands und auch einer Vielzahl der in Haan ansässigen Firmen verstärkt die negativen Auswirkungen auf die städtische Haushaltslage.

Die Stadt Haan ist trotz dieser schwierigen Wirtschaftslage verhältnismäßig gut aufgestellt.

² NKF-Kennzahlenset, Punkt 3.16

³ Eigenkapitalquote 2 gem. NKF-Kennzahlenset: $((\text{Eigenkapital} + \text{Sopo Zuw./Beiträge}) / \text{Bilanzsumme}) \times 100$

⁴ Anlagendeckungsgrad 2 gem. NKF-Kennzahlenset: $((\text{Eigenkapital} + \text{Sopo Zuw./Beiträge} + \text{langfristiges Fremdkapital}) / \text{Summe Anlagevermögen}) \times 100$

Dies betrifft insbesondere das Liquiditäts- und Schuldenmanagement. Die Stadt Haan ist keine risikoreichen Zinsderivate eingegangen und hat sich auch nicht an Cross-Border-Geschäften beteiligt. Die Kämmerei hat sicherheitsorientiert gewirtschaftet.

Ein weiterer Erfolgsfaktor ist der Gewerbesteuerhebesatz. Im Vergleich zu den benachbarten Gemeinden ist die Stadt Haan mit einem Hebesatz von 385 % wettbewerbsfähig.

Der Wirtschaftsstandort Haan partizipierte in den vergangenen Jahren von der allgemeinen positiven Wirtschaftsentwicklung und konnte bei den Gewerbesteuereinnahmen einen hohen Zuwachs erzielen. Hierbei sind insbesondere die Jahre 2007 und 2008 hervorzuheben. Im Vergleich zu den Vorjahren ist dies ein überproportional positives Ergebnis mit absoluten Spitzenwerten.

Diese Einnahmeentwicklung bei der Gewerbesteuer von 38,2 Mio. EUR für 2008 ist auf Grund der rückläufigen Konjunktur bzw. den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen jedoch nicht mehr zu erreichen. Eine verlässliche Prognose der zukünftigen Einnahmeentwicklung ist nicht möglich.

Es wurden wegen der Finanz- und Wirtschaftskrise und der sich auswirkenden Steuerrechtsänderungen gegenüber den Orientierungsdaten 2009 bis 2013 des Innenministeriums NRW und den Ergebnissen der bundesweiten Steuerschätzung deutliche Abschläge bei der Gewerbesteuer und dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer für die Jahre 2010 bis 2013 vorgenommen.

Nach der Prognose ergeben sich folgende

Gewerbesteuereinnahmen:

2009	23,8 Mio. EUR
2010	19,0 Mio. EUR
2011	19,8 Mio. EUR
2012	21,3 Mio. EUR
2013	23,2 Mio. EUR

Gemeindeanteil der Einkommensteuer:

2009	13,8 Mio. EUR
2010	11,6 Mio. EUR
2011	11,5 Mio. EUR
2012	12,4 Mio. EUR
2013	13,1 Mio. EUR

Die Finanzplanung 2007 bis 2013 weist zum Zeitpunkt des Haushaltsplans 2010 einen Soll-Schuldenstand einschließlich der PPP-Verbindlichkeiten in Höhe von 40,56 Mio. EUR zum 31. Dezember 2013 aus. Der Schuldenstand zum 31.12.2008 beträgt 25,79 Mio. EUR.

Der Stadt Haan stehen zum 01.01.2009 liquide Mittel von 28,37 Mio. EUR zur Verfügung. Es ist zu erwarten, dass im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum bis 2013 die liquiden Mittel in Gänze aufgezehrt sind und zur Deckung des strukturellen Defizits die Aufnahme von Kassenkrediten erfolgen muss.

Die Stadt Haan befindet sich mit dem Haushalt 2010 im "Nothaushalt", da kein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufgestellt werden konnte.

4. Entwicklung der Bilanz

Die unter Punkt 3 dargestellte Entwicklung wird sich unmittelbar auf die Bilanz auswirken. Jeder Fehlbetrag, der ab dem Haushaltsjahr 2009 erwirtschaftet wird, reduziert in entsprechender Höhe das bilanzielle Eigenkapital der Stadt.

Nach der derzeitigen Prognose wird die Ausgleichsrücklage in Höhe von 19,8 Mio. EUR zum 31.12.2009 in Höhe von 10,2 Mio EUR. Der Rest der Ausgleichsrücklage von 9,6 Mio. EUR reicht zur Deckung des Fehlbetrages zum 31.12.2010 in Höhe von 12,1 Mio. nicht aus, so dass die allgemeine Rücklage in Höhe von 2,5 Mio. in Anspruch genommen werden muss. Die weitere Entwicklung verzehrt fortlaufend das Eigenkapital. Ohne erfolgreiches Haushaltssicherungskonzept ist die Überschuldung nur eine Frage der Zeit.

Die negativen Haushaltsergebnisse der kommenden Jahre werden nicht nur das Eigenkapital vermindern, sondern gleichzeitig auch das Fremdkapital erhöhen.

5. Chancen und Risiken für die Entwicklung der Stadt Haan

Die angespannte finanzielle Entwicklung, die seit der Finanz- und Wirtschaftskrise auch die Stadt Haan mehr oder weniger stark belastet, stellt ein erhebliches zukünftiges Risiko für die Stadt dar. Der Umfang der Verbindlichkeiten wird stetig zunehmen. Für die Entwicklung der Stadt wichtige und unverzichtbare Aufgaben dürfen nicht mehr oder nur eingeschränkt wahrgenommen werden, weil der Umfang der Leistung nicht gesetzlich festgelegt und die Aufgabenwahrnehmung somit als freiwillig deklariert wird.

Der Schuldenstand wird sich nach der Haushaltsplanung 2010 von 25,79 € (01.01.2009) auf 40,56 Mio. EUR 2013 erhöhen.

6. Mitglieder des Verwaltungsvorstandes und des Rates der Stadt Haan

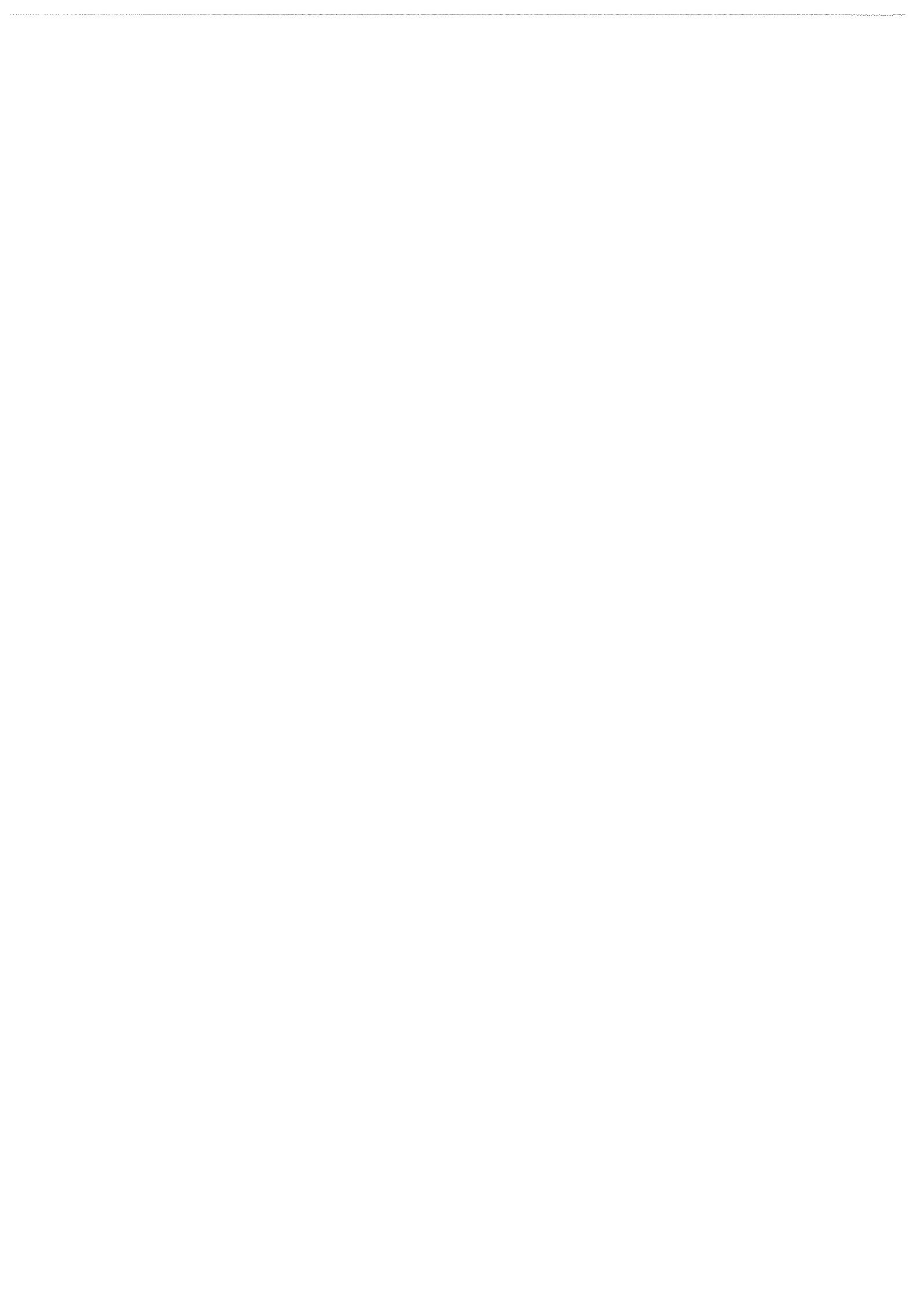
Gemäß § 95 Absatz 2 der Gemeindeordnung NRW sind am Schluss des Lageberichtes für die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes sowie für die Ratsmitglieder der ausgeübte Beruf sowie Mitgliedschaften in Kontrollgremien, Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde oder in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen anzugeben. Eine entsprechende Zusammenstellung für den Rat der Stadt Haan ist dem Lagebericht als Anlage beigefügt.

Verwaltungsvorstand:

Knut vom Bover, Bürgermeister
Matthias Buckesfeld, 1. Beigeordneter (bis 30.06.2010),
Dagmar Formella, 1. Beigeordnete (ab 21.09.2010) und Stadtkämmerin

Zusammensetzung des Rates der Stadt Haan

Name	Vorname	Ausgeübter Beruf
Altmann	Marlene	nicht berufstätig
Bartz	Peter	selbstständiger Gewerbetreibender (Entsorgungsbranche)
Becker	Mantoy	Leiter Rechnungswesen
Daniel	Philip	nicht berufstätig
Dörr	Ute	Betreuungskraft für Demenzkranke
Dr. Gräßler	Dieter	Rentner
Dr. Niepenberg	Karl-August	selbstständiger Landwirt, Immobilienwirtschaft
Drennhaus	Walter	nicht berufstätig
Dürr	Jörg	Referent Staatskanzlei NRW
Elker	Uwe	Polizeibeamter
Giebels	Harald	Rechtsanwalt, Notarvertreter, MdL
Goeken	Wolfgang	beschäftigungslos
Goetze	Marlies	Sekretärin
Greeff	Udo	selbstständige Tätigkeit im Stahlhandel
Henchoz	Michael	selbstständiger Handel mit technischen Produkten
Herder	Gerhard	nicht berufstätig
Holberg	Gerd	nicht berufstätig
Käpernick	Karl-Hermann	nicht berufstätig
Klaus	Marion	Erzieherin
Kohl	Friedhelm	Steuerberater
Lemke	Jens	Sparkassenangestellter
Lerch	Petra	nicht berufstätig
Lukat	Meike	Polizeibeamtin
Mentrop	Klaus	Verwaltungsleiter
Morwind	Monika	nicht berufstätig
Negro	Klaus	Leiter Materialwirtschaft
Petersen	Michael	Fahrer/Lagerist
Pieper	Jörg-Uwe	selbstständiger Heizungs- und Sanitärmeister
Pohler	Wilfried	Jugendbildungsreferent
Raabe	Dirk	Vertriebsleiter
Rehm	Andreas	Ingenieurbüro
Ruppert	Michael	nicht berufstätig
Sack	Jochen	Referent/Coach
Schneider	Michael	Rechtsanwalt
Sobbe	Patrick	Steuerberater
Stracke	Bernd	Dezernent
Straßburg	Klaus	Lederwarenbranche
Taschke	Brigitte	selbstständige Hotelfachfrau
Vossieg	Arnd	Leiter Beteiligungsmanagement
Wasgien	Andreas	nicht berufstätig
Wetterau	Rainer	nicht berufstätig
Wolfsperger	Heinrich	Fachbereichsleiter für Bodenkunde
Wollmann	Ute	nicht berufstätig
Zerhusen-Elker	Elke	nicht berufstätig



Mitgliedschaften

Giebels, Harald

Verwaltungsrat, Risikoausschuss und Bilanzierungsausschuss Stadt-Sparkasse Haan

Polizeibeirat der Kreispolizeibehörde Mettmann

stv. Vorsitzender CDU Kreisverband, stv. Vorsitzender KPV-Bezirksverband

Vorstandsmitglied CDU-Fraktion Landtag NRW, Vorstandsmitglied Mittelstandvereinigung Haan (MIT)

Goeken, Wolfgang

Ehrenvorsitzender Junge Union Stadtverband Haan

Mitglied CDU Stadtverband

Leiter der Verkehrskadetten (Kreisverkehrswacht Mettmann)

Bundesjugendsprecher (Deutsche Verkehrswacht)

Abteilungsleiter und Spielwart Handball DJK Unitas Haan

Drennhaus, Walter

ehrenamtlicher Revisor AWO Haan

Dr. Gräßler, Dieter

Aufsichtsrat Stadtwerke Haan GmbH

Herder, Gerhardt

Geschäftsführer UWG Haan

Holberg, Gerd

Aufsichtsrat Stadtwerke Haan GmbH

Käpernick, Karl-Hermann

Vorsitzender des Vereins "Kunst in der Stadt Haan"

Kohl, Friedhelm

Mitglied Verwaltungsrat Stadt-Sparkasse Haan, Mitglied im Aufsichtsrat der Stadtwerke Haan GmbH

Lemke, Jens

Mitglied Aufsichtsrat Stadtwerke Haan GmbH

Vorsitzender des Posaunenchores der ev.-ref. Kirchengemeinde

Lerch, Petra

Mitglied Verwaltungsrat Stadt-Sparkasse Haan

Lukat, Meike

stv. Kreisvorsitzende DPolG KV Düsseldorf

Dr. Niepenberg, Karl-August

Mitglied im Aufsichtsrat der Raiffeisen Warengenossenschaft Rheinland

Vorstandsmitglied Forstbetriebsgemeinschaft Neanderthal

Vorsitzender Jagdbeirat der unteren Jagdbehörde des Kreises Mettmann

Vorstandsmitglied Fischereigenossenschaft Düssel-Eselbach

Petersen, Michael

stv. Kassierer SPD-Ortsverein Haan

Pohler, Wilfried

Mitglied Verwaltungsrat Stadt-Sparkasse Haan

Vorstandsmitglied der Haaner Heimatfreunde

Raabe, Dirk

Vorstandsmitglied "Haaner Sommer e.V."

Rehm, Andreas

Mitglied im Anerkennungsausschuss Nr. 2 für staatl. anerk. Sachverständige der
Ingenieurkammer-Bau NRW

Ruppert, Michael

stv. Mitglied Aufsichtsrat Stadtwerke Haan GmbH

Mitglied Verbandsversammlung Zweckverband VRR

Mitglied im Stiftungsrat der Stiftung Neanderthal-Museum

Stracke, Bernd

Schatzmeister des Trägervereins der Musikschule Haan

Vorsitzender Haaner Turnerbund e.V.

Vorsitzender SPD-Ortsverein Haan

Taschke, Brigitte

Mitglied im Deutschen Hotel- u. Gaststättenverband

Wasgien, Andreas

Kreisgeschäftsführer des Bundesverbandes der mittelständischen Wirtschaft

Siedlerverein Sankt-Nikolaus Gruitzen

Wolfsperger, Heinrich

Mitglied Aufsichtsrat Stadtwerke Haan GmbH

Zerhusen-Elker, Elke

2. Vorsitzende Schulverein Hauptschule "Zum Diek"

Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009



Anhang
zur Eröffnungsbilanz
der Stadt Haan
zum
01.01.2009

Einleitung

Nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden in Nordrhein-Westfalen (NKF-Einführungsgesetz NRW) vom 16.11.2004 haben die Gemeinden spätestens ab dem Haushaltsjahr 2009 ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung in ihrer Finanzbuchführung zu erfassen und zum Stichtag 01. Januar 2009 eine Eröffnungsbilanz nach § 92 Abs. 1 bis 3 der Gemeindeordnung NRW zu erstellen.

Die Stadt Haan hat zum Stichtag 01.01.2009 eine Eröffnungsbilanz erstellt. Seit diesem Zeitpunkt werden alle Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung in der Finanzbuchhaltung erfasst. Damit wurde das Rechnungswesen der Kernverwaltung doppisch und gleichzeitig die Ziele und Ergebnisse des Verwaltungshandelns im Sinne einer Outputorientierung priorisiert. Des Weiteren wird somit den Zielen des NKF, die

- Darstellung des Gesamtressourcenaufkommens und –verbrauchs und die
- Darstellung des Vermögens der Kommune,

Rechnung getragen.

Im Folgenden werden die Posten der Bilanz sowie die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erläutert sowie die angewendeten Vereinfachungsregelungen beschrieben.

Nach § 41 Absatz 3 GemHVO ist die Bilanz in der Aktiv- und Passivseite mindestens in die folgenden Posten zu gliedern:

Aktiva

1. Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Dazu zählen allgemein Rechte wie Markenrechte, Patente, Lizenzen, Warenzeichen oder Urheberrechte. Bei der Stadt Haan sind dies im Wesentlichen eingesetzte EDV-Programme.

(Gesamtwert: 90.207,00 €).

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bei dem Grundvermögen, das in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen ist, handelt es sich um

- Grünflächen,
- Ackerland
- Wald- und Forstflächen sowie um
- sonstige unbebaute Grundstücke

Die Grundstücke wurden auf der Basis der aktuellen Bodenrichtwerte lt. Bodenrichtwertkarte 2008 (Wertermittlungsstichtag 01.01.2009) des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Mettmann bewertet.

1.2.1.1 Grünflächen

Zu den Grünflächen zählen Parkanlagen, Sportflächen, Spielplätze und Grundstücke, die als öffentliches Grün ausgewiesen sind, sowie der Wert für Aufwuchs und Aufbauten. Zu den Grünflächen zählen des Weiteren auch die Ausgleichsflächen und Unland. Der Grund und Boden der Grünflächen wurde – je nach Art der Nutzung – mit unterschiedlichen Bewertungsansätzen (1,00 €/qm - 15,00 €/qm) bewertet. Aufwuchs und Aufbauten wurden je nach Ausstattung einer Kategorie zugeordnet und über einen auf der Grundlage vorhandener Rechnungen ermittelten Einheitswert (durchschnittliche Kosten) je Quadratmeter bewertet. Die Betriebsvorrichtungen wurden einzeln auf der Grundlage der Anschaffungs- u. Herstellungskosten bewertet.

(Gesamtwert: 5.593.592,00 €)

Grünflächen	4.612.872,00 €
Sportplätze	214.108,00 €
Spielplätze	513.918,00 €
Sonstige Aufbauten	252.694,00 €

1.2.1.2 Ackerland

Die Stadt ist Eigentümerin von 560.260 qm Ackerflächen einschließlich Grünland. Die Ackerflächen wurden entsprechend dem landwirtschaftlichen Richtwert pauschal mit 4,50 €/qm und das Grünland mit 2,00 €/qm bewertet

(Gesamtwert: 1.990.325,00 €).

1.2.1.3 Wald, Forsten

Die Stadt Haan besitzt 10,72 ha Waldflächen, die mit einem Pauschalwert von 0,46 €/qm be-

wertet sind. Der Wald im Naturschutzgebiet wurde mit 0,23 €/qm bewertet. Der Aufwuchs ist zusätzlich mit 0,80 €/qm bewertet.

(Gesamtwert: 1.346.595,07 €)

1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke

Unter der Position wurden Erbbaurechtsgrundstücke bilanziert.

Die Bewertung der Erbbaurechtsgrundstücke erfolgte einzelfallbezogen. Dabei wurden Erbbaugrundstücke, deren dazugehörige Erbbaurechtsverträge mit einer Wertsicherungsklausel versehen sind, mit dem beitragspflichtigen Bodenrichtwert der umliegenden Grundstücke bewertet. Für Grundstücke ohne oder mit nur unzureichender Wertsicherungsklausel wurden angemessene Abschläge vorgenommen. Die Stadt Haan bilanziert insgesamt 238.452 qm Erbbaugrundstücke.

(Gesamtwert: 3.986.727,64 €)

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Zur Bewertung der Gebäude (z. B. Rathaus, Schulen ...) wurden jeweils Einzelgutachten auf der Grundlage der Wertermittlungsrichtlinien des Bundes und dem Runderlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 01.12.2001 (NHK 2000) angefertigt.

Der Wert für den Aufwuchs und die Außenanlagen wurde aus Vereinfachungsgründen pauschal mit 3 % beim Gebäudewert berücksichtigt. Der Gesamtwert gliedert sich in 44.018.876,00 € Gebäudewerte und 17.922.101,00 € Bodenwerte.

(Gesamtwert: 58.375.880,00 €)

1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.720.317 €
1.2.2.2	Schulen	43.190.929 €
1.2.2.3	Wohnbauten	1.807.407 €
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	11.657.227 €

1.2.3 Infrastrukturvermögen

1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

Hierbei handelt es sich um Grundstücke, auf denen sich Infrastrukturvermögen wie Straßen oder Brücken befindet. Die im planungsrechtlichen Innenbereich gelegenen Grundstücke wur-

den mit 10 v.H. des nach § 13 Abs. 1 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte abgeleiteten gebietstypischen Wertes für das Gemeindegebiet für baureifes Land für freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser des individuellen Wohnungsbaus in mittlerer Lage bewertet. Der Bewertungspreis liegt bei 27,00 €/qm.

Für Grund und Boden von Infrastrukturvermögen im planungsrechtlichen Außenbereich wurde 1,00 €/qm angesetzt.

Die Stadt Haan besitzt insgesamt 1.206.883 qm Infrastrukturgrundstücke.

(Gesamtwert: 27.178.897,00 €)

1.2.3.2 Brücken und Tunnel

Zu dieser Bilanzposition gehören insgesamt 38 Brücken, Rad-/ Fußwegbrücken und Tunnel. Für die Erfassung wurde der Brückenbuchbestand als Basis zugrundegelegt. Bei der Ermittlung der Werte wurden Baukosten als flächenbezogene Preise aus vorhandenen Baupreisen ermittelt. Der bauliche Zustand des Bauwerkes wurde mit Hilfe des fiktiven Baujahres berücksichtigt.

(Gesamtwert: 1.319.530,00 €).

1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen

(Gesamtwert: -).

1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen

In die Berechnung des Teilvermögens wurden alle im Bestand geführten Anlagenobjekte einbezogen. Dazu gehören über 5.700 Kanalabschnitte.

Das Kanalvermögen wurde gemäß § 56 Absatz 4 GemHVO NRW mit den zu Zwecken der Gebührenkalkulation ermittelten Werten zum Stichtag bilanziert. Für diese Zeitwertermittlung wurde auf die gebührenrechtliche Anlagenstrukturierung nach Systemkomponenten und die Wertermittlung für den Abwasserbereich zurückgegriffen.

Die Vermögensgegenstände wurden auf Basis der Anschaffungs- oder Herstellungskosten einzeln bewertet.

(Gesamtwert: 17.709.361,99 €)

1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen

Für die Eröffnungsbilanz wurden mehr als 350 Straßen mit einer Gesamtlänge von rd. 145 Kilometern und mit über 520 Straßenabschnitten einzeln erfasst und nach dem sog. „Gütersloher Modell“ bewertet. Dazu wurde der Straßenkörper (u.a. Straßenfläche, Gehwege, Parkflächen) nach Quadratmetern erfasst, in Zustandsklassen eingeteilt und - je nach Bauklasse der Straße - mit durchschnittlichen Herstellungskosten pro Quadratmeter je Zustandsklasse bewertet. Die durchschnittlichen Herstellungskosten je Bauklasse wurden auf der Grundlage vorliegender Ausschreibungen ermittelt und ggf. indiziert.

Neben dem Straßenkörper beinhaltet der Wert auch Straßenzubehör wie die amtlichen Verkehrszeichen, das Straßenbegleitgrün und sonstige Verkehrseinrichtungen.

(Gesamtwert: 39.712.274,00 €)

Davon Nebenanlagen:

Leuchtstellen	319.947,00 €
Buswartehallen	144.930,00 €
Brunnen	92.600,00 €
Sonstige	25.722,00 €
Lichtzeichenanlagen	8.848,00 €

1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Unter sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens wurden sonstige Kanalbauwerke (z. B. Regenüberlaufbecken, Pumpwerke), der Friedhof mit den Grabfeldern und den sonstigen Aufbauten /Vermögen ausgewiesen.

(Gesamtwert: 2.699.777,18 €)

Kanalbauwerke	2.141.567,00 €
Friedhof	558.210,18 €

1.2.4. Bauten auf fremdem Grund und Boden

(Gesamtwert: -)

1.2.5 Kunstgegenstände

Unter dieser Position wurden insgesamt 23 nicht im Einzelnen versicherte Bilder zusammengefasst.

Die Einzelbewertung erfolgte zu 1 €.

(Gesamtwert: 23,00 €)

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz wurde eine Inventur durchgeführt, die das gesamte technische bewegliche Sachanlagevermögen umfasst.

Bei der Bewertung wurde – soweit möglich - auf die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Vermögensgegenstände abgestellt und die bis zum Bilanzstichtag der Eröffnungsbilanz aufgelaufenen Abschreibungen in Abzug gebracht.

Bei der Bewertung der Fahrzeuge wurden zunächst die jeweiligen Anschaffungskosten berücksichtigt. Weiterhin wurden die Anschaffungskosten für Geräte und Ausstattungsgegenstände berücksichtigt, die nachträglich auf die Fahrzeuge verbracht wurden, um die Betriebsbereitschaft herzustellen.

(Gesamtwert: 1.809.459,52 €)

Fahrzeuge	1.607.110,45 €
Maschinen und techn. Anlagen	202.349,07 €

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz wurde eine Inventur durchgeführt, bei der die Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) der Stadt Haan erfasst wurde.

Die BGA ist materielles Vermögen und als bewegliches Sachanlagevermögen einzustufen.

Zur BGA zählen alle Vermögensgegenstände, die ausschließlich von der Kommune zur Erstellung ihrer Leistungen genutzt werden und nicht als Maschinen oder technische Anlagen zu klassifizieren sind (Büromöbel, Schulküchen, etc.).

Anhand von repräsentativen Wiederbeschaffungswerten wurden die zusammengefassten Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung eines Altersabschlags von 50 % als Festwert angesetzt.

(Gesamtwert: 1.186.578,00 €)

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Anzahlungen stellen Vorleistungen im Rahmen eines schwebenden Geschäftes dar. In diesen Fällen hat die Stadt Haan Vorausleistungen an einen Lieferanten oder Hersteller geleistet,

ohne dass die Stadt im Zeitpunkt der Vorauszahlungsbereitschaft bereits in den Besitz des Vermögensgegenstandes gekommen ist.

Als Anlagen im Bau werden alle Herstellungskosten zu Baumaßnahmen bilanziert, die zum Bilanzstichtag noch nicht die technische Betriebsbereitschaft erlangt haben und demnach nicht in der Bilanzposition für fertig gestellte Vermögensgegenstände ausgewiesen werden können. Zu den Herstellungskosten zählen die Material- und Fertigungseinzelkosten sowie die Sondereinzelkosten der Fertigung. Weiterhin werden hierbei künftig auch die zu aktivierenden Eigenleistungen zu berücksichtigen sein.

Bei den zurzeit aktivierten Anlagen im Bau handelt es sich um verschiedene Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, mit deren Erstellung bis zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz begonnen wurde.

(Gesamtwert: 3.199.713,73 €)

1.3 Finanzanlagen

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Hier werden grundsätzlich die Anteile an Unternehmen ausgewiesen, die als Tochterunternehmen der Stadt Haan in den städtischen Gesamtabschluss nach den handelsrechtlichen Vorschriften über die Vollkonsolidierung einzubeziehen sind. Maßgebliche Kriterien für die Einordnung einer städtischen Beteiligung in die Kategorie „verbundenes Unternehmen“ sind:

- Wahrnehmung der einheitlichen Leitung des Unternehmens durch die Stadt Haan
- die Mehrheit der Stimmrechte obliegt der Stadt Haan
- der Stadt Haan steht als Gesellschafterin das Recht zu, die Mehrheit der Organmitglieder zu bestellen oder abzuwählen oder
- der Stadt Haan steht das Recht zu, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit dem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

Dazu gehört ausschließlich:

Stadtwerke Haan GmbH

Die Bewertungsansätze basieren generell auf den in § 55 GemHVO vorgegebenen Bewertungsmethoden. Dem ermittelten Wert liegt das Wertgutachten der Dr. Heilmaier & Partner GmbH Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung, Krefeld, zu Grunde. Die Bewertung wurde auf der Grundlage des Ertragswertverfahrens ermittelt.

(Gesamtwert: 6.883.000,00 €)

1.3.2 Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die dazu bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zum Beteiligungsunternehmen zu dienen. Maßgeblich ist dabei die Beteiligungsabsicht.

Unter den Beteiligungen wurde aufgrund der Überschuldungsbilanz des VHS - Zweckverbandes Hilden – Haan nur ein Erinnerungswert von 1 € bilanziert.

(Gesamtwert: 1,00)

1.3.3 Sondervermögen

(Gesamtwert: -)

1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens

(Gesamtwert: -)

1.3.5 Ausleihungen

Bei den Ausleihungen handelt es sich um langfristige „Forderungen“, die durch die Hingabe von Kapital erworben wurden. Wesentliches Kriterium für die Ausleihungen ist, dass sie dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Verwaltungsbetrieb zu dienen. Hierzu gehören z. B. langfristige Darlehen, Grund- und Rentenschulden sowie Hypotheken.

1.3.5.1 an verbundene Unternehmen

(Gesamtwert: -)

1.3.5.2 an Beteiligungen

(Gesamtwert: -)

1.3.5.3 an Sondervermögen

(Gesamtwert: -)

1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen

Es handelt sich um je 36 Anteile des Bauverein Haan e.G., und der Allgemeinen Wohnungsbau-genossenschaft des Amtes Gruiten e.G.

(Gesamtwert: 39.843,90 €)

2. Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren

Zu den Rohstoffen zählen Materialien, die unmittelbar zur Erstellung kommunaler Güter und/oder Dienstleistungen eingesetzt werden. Unter Hilfsstoffen werden Materialien verstanden, die zur Erstellung bzw. Sicherstellung von Dienstleistungen und der Herstellung von Erzeugnissen notwendigerweise einzusetzen sind.

Als Waren wurden Gewerbegrundstücke bilanziert, welche laut Ratsbeschlüssen veräußert werden sollen.

Darüber hinaus sind keine weiteren nennenswerten Vorräte vorhanden, so dass aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit kein weiterer Ansatz in der Bilanz ausgewiesen wird.

(Gesamtwert: 5.910.655,43 €)

2.1.2 Geleistete Anzahlungen

Anzahlungen stellen Vorausleistungen im Rahmen eines schwebenden Geschäftes dar.

(Gesamtwert: -)

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Diese Bilanzposition unterteilt sich in öffentlich-rechtliche Forderungen, Transferleistungen und in privatrechtliche Forderungen.

Für die Bewertung der Forderungen sind die allgemeinen Bewertungsgrundsätze zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass Forderungen - in Abhängigkeit von ihrer Sicherheit/ihrer Ausfallrisiko - grundsätzlich höchstens mit dem Nennbetrag angesetzt werden. Die Bewertung der Forderungen ist mit dem jeweiligen Restwert auf der Grundlage der Dokumentation der Datenübergabe aus der H+H Finanzsoftware hin zum Bilanzstichtag erfolgt.

(Gesamtwert: 1.495.472,19 €)

2.2.1 Öffentlich - rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

Zu den öffentlich - rechtlichen Forderungen zählen alle Forderungen, die aufgrund der Festsetzung einer Steuer, einer Gebühr oder eines Beitrages nach dem KAG NRW oder einer anderen Rechtsnorm entstehen.

Bei den Forderungen aus Transferleistungen handelt es sich hauptsächlich um Forderungen in Form von Zuwendungen.

Unter die sonstigen öffentlich - rechtlichen Forderungen fallen z. B. Buß- und Zwangsgelder oder Kostenersätze. Weiterhin sind in dieser Position Sachverhalte darzustellen, bei denen die kontinuierliche Leistungserbringung der Stadt Haan vor dem Bilanzstichtag liegt und die Gegenleistung des Leistungsempfängers erst im folgenden Haushaltsjahr erfolgt.

(Gesamtwert: 1.341.982,91 €)

2.2.1.1	Gebühren	490.554,16 €
2.2.1.2	Beiträge	1.304,98 €
2.2.1.3	Steuern	150.701,03 €
2.2.1.4	Transferleistungen	114.059,58 €
2.2.1.5	Sonstige	585.363,16 €

2.2.2 Privatrechtliche Forderungen

Unter diesem Posten sind alle Forderungen gegen alle natürlichen und privatrechtlich organisierten juristischen Personen sowie gegenüber Bund, Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Personen des öffentlichen Recht auszuweisen, soweit es sich nicht um Ausleihungen handelt.

(Gesamtwert: 94.086,28 €)

2.2.2.1	gegenüber dem privaten Bereich	83.826,52 €
2.2.2.2	gegenüber dem öffentl. Bereich	10.259,76 €

2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens werden Positionen ausgewiesen, die keinem anderen Bilanzposten zugeordnet werden können. Unter den sonstigen Vermögensgegenständen sind Ansprüche gegen Dritte auszuweisen, die weder aus Abgaben, Lieferungen und Leistungen, noch aus Beteiligungen, Ausleihungen und dergleichen entstanden sind. Beispielsweise werden hier Ansprüche aus Schadensersatz, Versicherungs- und Kautionsleistungen sowie Forderungen gegen Institutionen, Behörden und Mitarbeiter bilanziert.

Für Ausgleichsforderungen nach § 107 b Beamtenbesoldungsgesetz wurde eine Forderung in Höhe von 27.403 € bilanziert. Die Forderung ist gutachtlich durch die Rheinischen Versorgungskassen nachgewiesen. 32.000,00 € betreffen Forderungen aus einem Folgekostenvertrag.

(Gesamtwert: 59.403,00 €)

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Hier werden die Wertpapiere angesetzt, die nicht dauerhaft im Bestand der Stadt Haan gehalten und kurzfristig abgestoßen werden sollen.

Unter dieser Position sind die Mittel zu erfassen, die nach dem Gesetz zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in NRW (EfoG) angelegt werden mussten. Eine Verpflichtung hierzu besteht nach NKF-Einführung nicht mehr. Grundlage für die Bewertung ist die Beitrags- und Vermögensaufstellung der RBZV Köln vom 16.02.2009. Der Fond wurde in 2009 gekündigt.

(Gesamtwert: 293.161,07 €)

2.4 Liquide Mittel

Der Kassen- und Bankbestand zum 01.01.2009 setzt sich zusammen aus den Beständen der Giro- und Festgeldkonten und aus dem Kassenbestand.

(Gesamtwert: 28.374.173,06 €)

Stadtsparkasse Haan	28.350.084,09 €
Postbank	8.314,02 €
Dresdner Bank	2.158,61 €
Commerzbank	1.487,39 €
Deutsche Bank	7.962,92 €
Volksbank	1.594,78 €
Kassenbestand	2.571,25 €

3. Aktive Rechnungsabgrenzung

Bei den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich um Geschäftsvorfälle, die im Haushaltsjahr 2008 zu Auszahlungen geführt haben, die erst in 2009 Aufwand darstellen.

Es wurden die Beamtenbezüge für Januar 2009, die Ende 2008 ausgezahlt worden sind, abgegrenzt.

(Gesamtwert: 195.807,66 €)

Passiva

1. Eigenkapital

Unter dem Begriff Eigenkapital wird in der doppelten Bilanz die Differenz zwischen dem Vermögen (= Aktiva) und den Schulden (= Verbindlichkeiten und Rückstellungen) verstanden.

(Gesamtwert: 98.005.642,84 €)

1.1 Allgemeine Rücklage

Als Allgemeine Rücklage bezeichnet man den Wert, der sich aus der Differenz der Aktiva und der übrigen Passivposten einschließlich der Ausgleichs- und Sonderrücklagen als wertmäßiger Überschuss ergibt.

In der Eröffnungsbilanz ist die Höhe der Allgemeinen Rücklage wesentlich von der Bewertung der übrigen Bilanzposten abhängig.

In den folgenden Jahren können sich Änderungen der Allgemeinen Rücklage durch die mögliche Zuführung von Jahresüberschüssen und die genehmigungspflichtige Entnahme zur Abdeckung von Jahresfehlbeträgen ergeben.

(Gesamtwert: 78.226.672,00 €)

1.2 Sonderrücklagen

Die Sonderrücklagen nach dem NKF lehnen sich an den betriebswirtschaftlichen Rücklagenbegriff an, der sich aus den Ertragsüberschüssen ergibt. Es werden z. B. Zuwendungen passiviert, deren ertragswirksame Auflösung der Zuwendungsgeber ausdrücklich ausgeschlossen hat. Diese werden direkt in die Sonderrücklage gebucht.

Die Kommune kann nach eigenem Ermessen weitere freiwillige Sonderrücklagen einrichten.

(Gesamtwert: -)

1.3 Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage wird einmalig im Rahmen der Eröffnungsbilanzierung ermittelt. Sie darf bis zu einem Drittel des Eigenkapitals, höchstens jedoch bis zu einem Drittel der Höhe der durchschnittlichen jährlichen Steuereinnahmen und Zuwendungen betragen. Für die Ermittlung sind die dem Bilanzstichtag vorangehenden drei Haushaltsjahre maßgeblich (2006, 2007 und 2008).

Die Ausgleichsrücklage hat im Rahmen des Haushaltsausgleichs die Funktion eines Puffers für Schwankungen der Jahresergebnisse. Sie kann jederzeit bis zu ihrem Eröffnungsbilanzwert durch Überschüsse aufgefüllt werden. Ebenso können Fehlbeträge durch die Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden.

(Gesamtwert: 19.778.970,84 €)

1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Ein Jahresüberschuss stellt die positive Differenz zwischen Gesamterträgen und Gesamtauf-

wendungen eines Haushaltsjahres dar. Ein Jahresfehlbetrag ergibt sich aus dem Überschuss der Gesamtaufwendungen gegenüber den Gesamterträgen eines Haushaltsjahres.

Entfällt für die Eröffnungsbilanz

2. Sonderposten

Für zweckgebundene Zuwendungen (Zuweisungen und Zuschüsse), zweckgebundene Beiträge und Kostenüberdeckungen in den Gebührenhaushalten müssen Sonderposten gebildet werden. Zuwendungen für Investitionen werden in diesen Sonderposten erfasst, um sie dann über die Nutzungsdauer des zuwendungsfinanzierten Anlagegutes ertragswirksam aufzulösen. Die Sonderposten werden in nachfolgend beschriebene Kategorien aufgeteilt:

2.1 Sonderposten für Zuwendungen

Die Zuwendungen wurden im Rahmen einer Zweckbindung bewilligt bzw. gezahlt und dürfen nicht frei verwendet werden. Der vom Zuwendungsgeber vorgegebene Verwendungszweck ist zu beachten. Die Zuwendungen stellen eine unentgeltliche Vermögensübertragung dar, die der Empfänger zu passivieren hat.

Pauschale Zuwendungen wurden den jeweiligen Vermögensgegenständen entsprechend den in der Sonderrichtlinie zur Erfassung und Bewertung der Sonderposten getroffenen Regelungen nach dem Gesichtspunkt der „Wesentlichkeit“ zugeordnet.

(Gesamtsumme: 22.993.672,00 €)

Gebäude	16.067.487,00 €
Abwasserbereich	4.013.396,00 €
Straßen	2.591.467,00 €
Sonstige	321.322,00 €

2.2 Sonderposten für Beiträge

Es gilt grundsätzlich das gleiche Ansatzverfahren wie bei den Sonderposten für Zuwendungen. Es besteht jedoch eine Besonderheit darin, dass nach Fertigstellung des Vermögensgegenstandes das Gesamtinvestitionsvolumen (z. B. Erschließungsanlage) grundstücksbezogen aufgrund bestimmter Verteilungsschlüssel aufgeteilt wird. Die Beiträge werden dann per Bescheid gegenüber den einzelnen Beitragspflichtigen erhoben.

Die Ermittlung der Sonderposten für im erschließungsbeitragsrechtlichen Sinne abgeschlossener Straßenbaumaßnahmen erfolgte pauschal in Höhe von 90 % des Zeitwertes der betreffenden

Erschließungsanlage sofern keine individuelle KAG-Maßnahme vorlag.

Im Abwasserbereich sind Kanalanschlussbeiträge und sonstige fremdfinanzierte Anteile von Baumaßnahmen mittels der vereinfachten Wertermittlung nach § 55 Abs. 4 GemHVO ermittelt worden.

(Gesamtwert: 28.004.804,00 €)

Straßen	25.768.918,00 €
Abwasserbereich	2.235.886,00 €

2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Jahresüberschüsse der kostenrechnenden Einrichtungen sind in einen Sonderposten für den Gebührenaussgleich einzustellen. Sie werden zur Entlastung des Gebührenhaushaltes und damit der Gebührenzahler verwendet. Es handelt sich hierbei grundsätzlich nur um eine abstrakte Verpflichtung gegenüber „allen zukünftigen Gebührenzahlern“, die zum Ausgleich kommt, und um keine konkrete Ausgleichsverpflichtung gegenüber einzelnen Gebührenzahlern.

(Gesamtwert: 614.847,03 €)

Abfallbeseitigung	361.389,71 €
Winterdienst	115.226,70 €
Abwasserbeseitigung	110.639,93 €
Straßenreinigung	27.590,69 €

2.4 Sonstige Sonderposten

Dieser Sonderposten ist ein Sammelposten für alle für weitere Sachverhalte, die eine Sonderpostenbildung erforderlich machen.

(Gesamtwert: -)

3. Rückstellungen

Rückstellungen sind Passivposten in der Bilanz und stellen Aufwendungen dar, deren Höhe und/oder Fälligkeit während der Bilanzerstellung noch ungewiss ist. Sie gehören zu den sogenannten Abgrenzungsposten. Durch die Bildung der Rückstellung sollen später zu leistende Auszahlungen aufwandsmäßig den Haushaltsjahren ihrer Verursachung zugerechnet werden.

3.1 Pensionsrückstellungen

Die Pensionsrückstellungen bilden die Verpflichtung zur Leistung zukünftig wahrscheinlich anfallender Pensionszahlungen und ähnlicher Versorgungsleistungen (insbesondere Ansprüche

aus Altersteilzeit und Beihilfeaufwendungen für Versorgungsempfänger) ab. Alle Pensionsverpflichtungen sind nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen mit ihrem im Teilwertverfahren zu ermittelnden Barwert als Rückstellung anzusetzen. Alle entstandenen Verpflichtungen gegenüber aktiv Beschäftigten, allen Pensionären und allen Hinterbliebenen sind in der Bilanz darzustellen.

Die Verpflichtungen sind gutachterlich von den Rheinischen Versorgungskassen, Köln, zum 31.12.2008/1.1.2009 ermittelt worden.

(Gesamtwert: 22.795.709,00 €)

Pensionen	17.999.619,00 €
Beihilfe	4.796.090,00 €

3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten

Diese Rückstellungen stellen die zukünftigen Verpflichtungen zur Rekultivierung und Nachsorge der Deponien dar, zu denen die Stadt aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist.

(Gesamtwert: -)

3.3 Instandhaltungsrückstellungen

Unterlassene Instandhaltungen sind als Rückstellung auszuweisen, wenn die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt ist und die Instandhaltung als bisher unterlassen bewertet werden muss. Der Aufwand wird in dem Haushaltsjahr erfasst, in dem er wirtschaftlich entstanden ist oder verursacht wurde, auch wenn die vorgesehene Maßnahme in ein späteres Haushaltsjahr verschoben wird.

Auf der Grundlage der Berechnungen des Gebäudemanagements Haan wurden Instandhaltungsrückstellungen gebildet, die grundsätzlich im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung bis 2012 nachgeholt werden.

(Gesamtwert: 4.227.000,00 €)

Nachfolgend die Maßnahmen für einzelne Gebäude:

Bürgerhaus	436.000,00 €
Rathaus	47.000,00 €
GS Robert-Koch-Str.	1.024.000,00 €
GS Bachstr.	21.000,00 €
GS Thienhauser Straße	267.000,00 €
GS Prälat-Marschall-Str.	144.000,00 €
SZ Walder Str.	1.070.000,00 €
Gymnasium	75.000,00 €

Bücherei	511.000,00 €
Sportplatz Hochdahler Str.	270.000,00 €
Hallenbad	362.000,00 €

3.4 Sonstige Rückstellungen

Unter diesem Bilanzposten werden alle Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zusammengefasst.

(Gesamtwert: 2.411.171,04 €)

Altersteilzeitverpflichtungen	1.109.083,00 €
Ausgleichsverpflichtung an die VHS Hilden Haan	778.871,00 €
Nicht beanspruchter Urlaub	381.780,73 €
Ausstehende Rechnungen	100.000,00 €
Mehrarbeit	41.436,31 €

4. Verbindlichkeiten

Unter dem Bilanzposten Verbindlichkeiten sind alle am Bilanzstichtag dem Grunde, der Fälligkeit und der Höhe nach feststehenden Schulden zusammengefasst. Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Zu den Verbindlichkeiten zählen, wie nachfolgend erläutert, Anleihen, Rückzahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen, erhaltene Anzahlungen von Dritten sowie entstandene Zahlungsverpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen.

4.1 Anleihen

Anleihe ist der Oberbegriff für alle Formen von mittel- und langfristigem Fremdkapital. Für die Stadt stellen Anleihen eine Finanzierungsform dar, bei der das benötigte Kapital von einer unbestimmten Zahl von Geldgebern durch den Kauf von Wertpapieren aufgebracht wird. Als Beispiele für Anleihen sind zu nennen: Schuldverschreibungen (Obligationen), Gewinnschuldverschreibungen und Genussscheine, sofern das Genussrechtkapital Fremdkapital darstellt.

(Gesamtwert: -)

4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen umfassen die von der Stadt von einem Dritten zur Verfügung gestellten Geldbeträge mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital nebst Verzinsung zurückzuzahlen. Diese Kreditverbindlichkeiten werden nach unterschiedlichen Bereichen von Kreditgebern untergliedert.

(Gesamtwert: 25.932.318,14 €)

4.2.1 von verbundenen Unternehmen

(Gesamtwert: -)

4.2.2 von Beteiligungen

(Gesamtwert: -)

4.2.3 von Sondervermögen

(Gesamtwert: -)

4.2.4 vom öffentlichen Bereich

Hierbei handelt es sich um Darlehen verschiedener Banken auf der Grundlage öffentlich rechtlicher Programme. Grundlage für die Wertermittlung waren die jeweiligen Saldenbestätigungen. Antizipative Rechnungsabgrenzungen für Zinsaufwendungen wurden berücksichtigt.

(Gesamtwert: 14.750.257,54 €)

4.2.5 vom privaten Kreditmarkt

Hierbei handelt es sich um Darlehen verschiedener am privaten Kreditmarkt tätiger Banken. Grundlage für die Wertermittlung waren die Saldenbestätigungen.

(Gesamtwert: 11.182.060,60 €)

4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung

Die Stadt darf Kredite grundsätzlich nur für Investitionen und zur Umschuldung aufnehmen. Da sie ihre Zahlungsfähigkeit jedoch durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen hat, darf sie zur rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen auch Kredite zur Liquiditätssicherung aufnehmen.

(Gesamtwert: -)

4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Hierunter fallen kreditähnliche Geschäfte, wie z. B. Schuldübernahmen, Leibrentenverträge, Verträge über die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen, Gewährung von Schuldendiensthilfen an Dritte, Leasingverträge und Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften.

(Gesamtwert: -)

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Verpflichtungen aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen, bei denen die zu erbringende Zahlung an Dritte zum Bilanzstichtag noch aussteht.

Zum Bilanzstichtag wurden auf der Grundlage der Datenüberleitung auf die Doppik die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten ermittelt.

(Gesamtwert: 1.115.111,55 €)

4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Hier werden z. B. Verbindlichkeiten aus erhaltenen Zuwendungen bilanziert, soweit der Verwendungszweck noch nicht erfüllt ist, sowie noch zu leistende Transferzahlungen für Vorjahre.

(Gesamtwert: -)

4.7 Sonstige Verbindlichkeiten

Der Bilanzposten „Sonstige Verbindlichkeiten“ stellt einen Restposten dar, in dem alle sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten auszuweisen sind.

Insbesondere wurde ein Gegenposten für Treuhandvermögen (Schulgirokonten und Sicherheitseinbehalte) und zweckgebundene Zuschüsse (Energiesparzuschuss und sozialer Wohnungsbau) ausgewiesen. Die Sparbücher wurden als Aktiva unter 2.4 „Liquide Mittel“ bilanziert. Da gleichzeitig ein Rückgabeanspruch gegenüber der Stadt besteht, erfolgt gleichermaßen eine bilanzielle Erfassung des Betrages unter den „sonstigen Verbindlichkeiten“.

(Gesamtwert: 1.992.449,84 €)

5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Bei den passiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich um Geschäftsvorfälle, die zu Einzahlungen geführt haben, aber erst in den folgenden Haushaltsjahren einen Ertrag darstellen.

Hierzu zählen die Friedhofsgebühren.

(Gesamtwert: 1.298.330,00 €)

Sonstige Angaben

Die Stadt Haan ist keine Zinsderivatgeschäfte eingegangen.

Verpflichtungen aus Mietverträgen bestehen für Kopierer mit kurzen Laufzeiten und in geringem Umfang.

Bei den Gebührenhaushalten ergeben sich folgende Unterdeckungen:

Straßenreinigung
2006 18.709,88 €
2007 16.317,99 €

Winterdienst
2006 12.452,10 €

Bestattungswesen
2006 87.194,84 €
2007 54.724,15 €
2008 51.428,46 €

Bei den Erschließungsmaßnahmen nach dem KAG für die Kölner Straße, für die Vorauszahlungen erhoben worden sind, steht die endgültige Abrechnung zum 1.1.2009 noch aus. Weiterhin ist die KAG - Baumaßnahme Hochdahler Straße noch vollständig in 2009 abzurechnen. Aus diesen Maßnahmen werden Beiträge in Höhe von rd. 400 € für die Kölner Straße und rd. 140.000 € für die Hochdahler Straße erwartet.

Haftungsverhältnisse sind in Höhe von 1.374.297,72 € für Bürgschaften zu nennen. Davon sind in Höhe von 1.368.587,24 € Kredite der Stadtwerke Haan GmbH besichert.

Haan, 20.10.2010

Bestätigt:

Aufgestellt:

Knut vom Bovert
Bürgermeister

Dagmar Formella
1. Beigeordnete und
Stadtkämmerin

Anlagen:

Anlagenspiegel zum 01.01.2009
Forderungsspiegel zum 01.01.2009
Verbindlichkeitspiegel zum 01.01.2009



Anlagen zum Anhang zur Eröffnungsbilanz der Stadt Haan zum 01.01.2009

Anlagenspiegel zum 01.01.2009

Anlagevermögen		Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen			Buchwert	
		Stand am 01.01.	Zu- gänge	Abgänge	Umbuch- ungen	Ab- schrei- bungen	Zuschrei- bungen	Kumu- lierte Abschrei- bungen (auch aus Vorj.)	am 31.12. des Haus- halts- jahres	am 01.01.
			+	-	+/-	-	+	-		
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	90.207,00								90.207,00
1.2	Sachanlagen	167.444.509,13								166.108.734,13
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	12.917.239,71								12.917.239,71
1.2.1.1	Grünflächen	5.593.592,00								5.593.592,00
1.2.1.2	Ackerland	1.990.325,00								1.990.325,00
1.2.1.3	Wald, Forsten	1.346.595,07								1.346.595,07
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	3.986.727,64								3.986.727,64
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	61.940.977,00								61.940.977,00
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.720.317,00								1.720.317,00
1.2.2.2	Schulen	44.526.704,00								43.190.929,00
1.2.2.3	Wohnbauten	1.807.407,00								1.807.407,00
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	13.886.549,00								11.657.227,00
1.2.3	Infrastrukturvermögen	88.619.840,17								88.619.840,17
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	27.178.897,00								27.178.897,00
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	1.319.530,00								1.319.530,00
1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherungsanl.	0,00								0,00
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	17.709.361,99								17.709.361,99
1.2.3.5	Straßennetz einschl. Wege, Plätze und Verkehrslenk.anlagen	39.712.274,00								39.712.274,00
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	2.699.777,18								2.699.777,18
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00								0,00
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	23,00								23,00
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.809.459,52								1.809.459,52
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.186.578,00								1.186.578,00
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.199.713,73								3.199.713,73
1.3	Finanzanlagen	6.922.844,90								6.922.844,90
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	6.883.000,00								6.883.000,00
1.3.2	Beteiligungen	1,00								1,00
1.3.3	Sondervermögen	0,00								0,00
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00								0,00
1.3.5	Ausleihungen	39.843,90								39.843,90
1.3.5.1	an verbundene Unternehmen	0,00								0,00
1.3.5.2	an Beihiligungen	0,00								0,00
1.3.5.3	an Sondervermögen	0,00								0,00
1.3.5.4	Sonstige Ausleihungen	39.843,90								39.843,90
	Summe Anlagevermögen	174.457.561,03								173.121.786,03

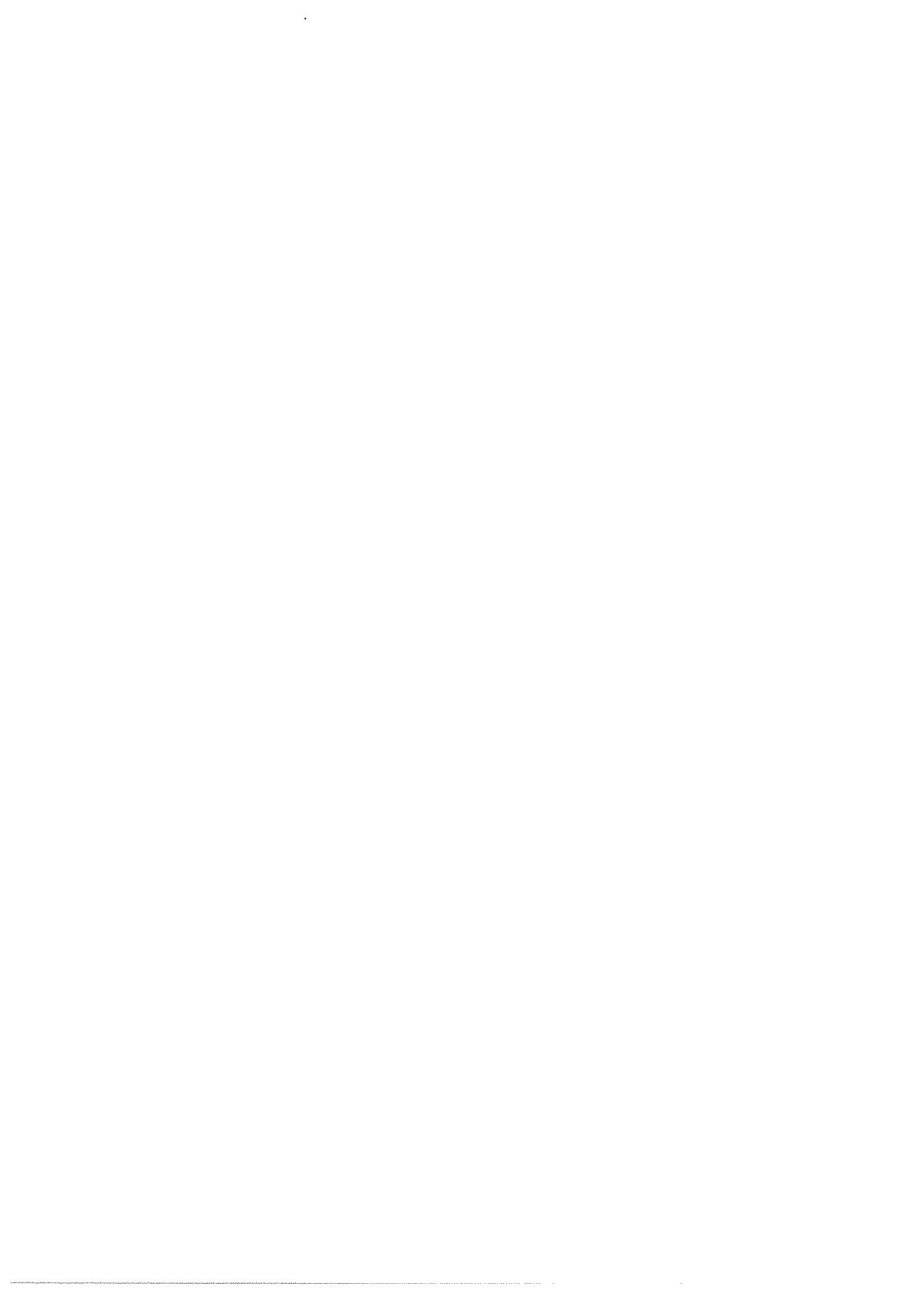
Forderungsspiegel zum 01.01.2009

Art der Forderungen	Gesamt- betrag zum 01.01. EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamt- betrag des Vor- jahres EUR
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
		EUR	EUR	EUR	
	1	2	3	4	5
2.2.1 Öffentl.-rechtl. Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.341.982,91	1.341.982,91	0,00	0,00	-
2.2.1.1 Gebühren	490.554,16	490.554,16	0,00	0,00	-
2.2.1.2 Beiträge	1.304,98	1.304,98	0,00	0,00	-
2.2.1.3 Steuern	150.701,03	150.701,03	0,00	0,00	-
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	114.059,58	114.059,58	0,00	0,00	-
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	585.363,16	585.363,16	0,00	0,00	-
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	94.086,28	94.086,28	0,00	0,00	-
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	83.826,52	83.826,52	0,00	0,00	-
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	10.259,76	10.259,76	0,00	0,00	-
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	59.403,00	59.403,00	0,00	0,00	-
Summe aller Forderungen	1.495.472,19	1.495.472,19	0,00	0,00	-

Verbindlichkeitspiegel zum 01.01.2009

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag zum 01.01. EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamt- betrag des Vorjahres EUR	
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5		
		EUR	EUR	Jahre		
	1	2	3	4	5	
4.1	Anleihen	0	0	0	0	-
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	25.932.318,14	211.491,52	77.829,89	25.642.996,73	-
4.2.1	von verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	-
4.2.2	von Beteiligungen	0	0	0	0	-
4.2.3	von Sondervermögen	0	0	0	0	-
4.2.4	vom öffentlichen Bereich	14.750.257,54	211.491,52	36.850,00	14.501.916,02	-
4.2.4.1	vom Bund	0	0	0	0	-
4.2.4.2	vom Land	0	0	0	0	-
4.2.4.3	von Gemeinden (GV)	0,00	0,00	0,00	0,00	-
4.2.4.4	von Zweckverbänden	0,00	0,00	0,00	0,00	-
4.2.4.5	vom sonstigen öffentlichen Bereich	14.750.257,54	211.491,52	36.850,00	14.501.916,02	-
4.2.4.6	von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
4.2.5	vom privaten Kreditmarkt	11.182.060,60	0,00	40.979,89	11.141.080,71	-
4.2.5.1	von Banken und Kreditinstituten	11.182.060,60	0,00	40.979,89	11.141.080,71	-
4.2.5.2	von übrigen Kreditgebern	0,00	0,00	0,00	0,00	-
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	-
4.3.1	vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	-
4.3.2	vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00	0,00	0,00	-
4.4	Verbindlichk. aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.115.111,55	1.115.111,55	0,00	0,00	-
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	1.992.449,84	1.992.449,84	0,00	0,00	-
4.8	Summe aller Verbindlichkeiten	29.039.879,53	3.319.052,91	77.829,89	25.642.996,73	-

nachrichtlich anzugeben:					
Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten:	1.374.297,72				
z.B Bürgschaften u.a.					



Abschreibungsliste (Stand 20.10.2010)

Vermögensgegenstand	Nutzungsdauer Jahre	
Gebäude		
Schulgebäude massiv	70	
Schulgebäude leicht	35	
Verwaltungsgebäude	80	
Wohnhaus	80	
Wohngebäude	80	
Wohnbaracke	40	
Containergebäude	40	
Hallenbad	40	
Turnhalle	50	
Pavillon	40	
Umkleiden	60	
Gerätehäuser	60	
Feuerwehrgebäude	60	
Streuguthalle	60	
Scheune	60	
Kindergartengebäude	70	
Bürgerhaus/Veranstaltungsgebäude	40	
Straßen	60	
Brücken		
Fuß-/Radbrücke Holz exotisch	30	
Fuß-/Radbrücke Holz heimisch	20	
Fuß-/Radbrücke Stahl/-beton	50	
Straßenbrücke (geringe Tragfähigkeit)	50	
Straßenbrücke	100	
Tunnel	80	
Kanäle	33,33 - 50	s. Anlage I
Sonderbauwerke	10 - 40	s. Anlage I

Bestätigt:

20.10.2010

Knut vom Bovert
Bürgermeister

Aufgestellt:

20.10.2010

Dagmar Formella
Beigeordnete und Stadtkämmerin



Kanäle

3,0% Betonrohr	33,33
2,0% glasfaserverst. Kunststoff	50,00
3,0% Stahl	33,33
2,5% Polymerbeton	40,00
2,0% PEHD-Inliner im Betonrohr	50,00
2,0% PEHD-Inliner im STZ-Rohr	50,00
2,0% Polypropylen	50,00
2,5% Polyvenychlorid	40,00
2,0% Spannbeton	50,00
3,0% Stahlbeton	33,33
2,0% Steinzeug	50,00
3,0% Grauguß	33,33
2,5% Polyvenychlorid hart	40,00
2,0% Polyethylen	50,00
2,5% GFK-Inliner in Steinzeugrohr	40,00
2,5% PVC-Inliner im Betonrohr	40,00
2,5% PVC-Inliner im Steinzeugrohr	40,00
2,5% Nadelfilzschlauch im Betonrohr	40,00
2,5% Nadelfilzschlauch im Steinzeugrohr	40,00

Sonderbauwerke

2,5% Regenüberlaufbecken	40,00
2,5% Regenrückhaltebecken	40,00
3,5% Pumpwerke	28,57
10,0% Meß- und Steuereinrichtungen RÜB	10,00
4,0% Steuereinrichtungen RRB	25,00
5,0% Schaltanlagen	20,00
2,5% Kabel	40,00
4,5% Trafostation	22,22
7,5% Funk- und Fernsprechanlagen	13,33
5,0% Kräne und Hebezeug	20,00
10,0% Pumpen, Beckenreinigung, Schieber	10,00
7,5% Notstromaggregat	13,33
2,5% Betriebsgebäude	40,00
3,0% befestigte Flächen	33,33
9,0% Zäune	11,11
3,0% Mauern	33,33



Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

Name und Bezeichnung der Gebietskörperschaft	Stadt Haan		
Kreis	Kreis Mettmann		
Regierungsbezirk	Düsseldorf		
Einteilung, Größe und Einwohnerzahlen des Stadtgebietes	(Stand 31.12.2007) Stadt	Einwohner 29.323	Größe 2.421,6 ha
Hauptsatzung	Hauptsatzung der Stadt Haan vom 22. Januar 1992, in Kraft getreten zum 23. Januar 1992		
Haushaltsjahr	Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.		
Verwaltung	Bürgermeister Beigeordneter Kämmerin	Knut vom Bovert Matthias Buckesfeld Dagmar Formella	
Steuersätze der Gemeindesteuern	In der Haushaltssatzung der Stadt Haan für das Haushaltsjahr 2009 vom 31. März 2009 wurden die Steuersätze für Realsteuern wie folgt festgesetzt: Grundsteuer A: 192 v.H. Grundsteuer B: 380 v.H. Gewerbsteuer: 385 v.H.		
Wichtige Verträge	<p>Strom-Konzessionsvertrag Der Strom-Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Haan und der RWE Rhein-Ruhr Aktiengesellschaft (Rechtsnachfolgerin der RWE Energie Aktiengesellschaft) vom 22. Juni 1994 mit Zusatzvereinbarung vom 7. April/2. Mai 2006 und Nebenvereinbarung vom 15. Mai/12. Juni 2007 hat eine Laufzeit vom 23. Dezember 1993 bis 22. Dezember 2013.</p> <p>Gas-Konzessionsvertrag Der Gas-Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Haan und der Stadtwerke Haan GmbH vom 22. September 2003 hat eine Laufzeit vom 5. September 2003 bis 4. September 2023.</p> <p>Wasser-Konzessionsvertrag Der Wasser-Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Haan und der Stadtwerke Haan GmbH vom 22. September 2003 hat eine Laufzeit vom 5. September 2003 bis 4. September 2023.</p>		

	<p>Straßenbeleuchtungsvertrag</p> <p>Zwischen der Stadt Haan und der RWE Energie Aktiengesellschaft (jetzt: RWE Rhein-Ruhr Aktiengesellschaft) wurde am 22. Juni 1994 ein Vertrag über Herstellung, Erweiterung, Änderung, Erneuerung, Instandhaltung und Betrieb sowie Deckung des Strombedarfs aller elektrischen Straßenbeleuchtungsanlagen auf Vertragsgebiet (Stadtteil Haan 1) geschlossen. Dieser Vertrag läuft auf die Dauer des Strom-Konzessionsvertrages.</p>
<p>Wesentliche Finanzanlagen</p>	<p>Stadtwerke Haan GmbH, Haan</p> <p>Das Stammkapital beträgt zum 1. Januar 2009 € 3.500.000,00. Mittels gutachterlicher Stellungnahme vom 9. September 2008 wurde für die Stadtwerke Haan GmbH zum 1. Januar 2008 ein Unternehmenswert von € 6.487.000,00 ermittelt. Die Stadt Haan ist alleinige Gesellschafterin der Stadtwerke Haan GmbH. Gegenstand des Unternehmens sind die Gewinnung, der Bezug, der Handel, der Transport und die Verteilung von Gas und Wasser, der Betrieb von Tiefgaragen und die Förderung des Einsatzes sowie die Anschaffung und der Betrieb von energiesparenden haustechnischen Anlagen in städtischen Gebäuden und Liegenschaften.</p> <p>Bauverein Haan e.G.</p> <p>Das Genossenschaftskapital beträgt zum 1. Januar 2008 € 1.322.850,00. Die Stadt Haan hält 36 Anteile zu je € 800,00, das entspricht € 28.800,00. Der Jahresüberschuss zum 31. Dezember 2007 betrug € 1.126.591,73, davon wurden € 1.000.000,00 den Rücklagen zugeführt. Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder durch eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung.</p> <p>Allgemeine Wohnungsbaugenossenschaft des Amtes Gruiten e.G.</p> <p>Das Genossenschaftskapital beträgt zum 1. Januar 2008 € 368.478,87. Die Stadt Haan hält 36 Anteile zu je € 306,78 (ursprünglich DM 600,00), das entspricht € 11.043,90. Der Jahresüberschuss zum 31. Dezember 2007 betrug € 51.861,48, davon wurden € 30.000,00 den Rücklagen zugeführt. Zweck der Genossenschaft ist vorrangig eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung (gemeinnütziger Zweck) der Mitglieder der Genossenschaft.</p>

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Ausführungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offensbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtllichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuerbescheiden

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Strafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Leerseite aus bindetechnischen Gründen

Leerseile aus bindetechnischen Gründen

